

WSM

Nachrichten

3/2014

Mittelstandspolitik:

Mehr Gründergeist und Innovation gefragt?

► *Interview mit Christian Freiherr von Stetten,
Vorsitzender des Parlamentskreises Mittelstand (PKM)*



**Liebe Unternehmer und Verbandsmitarbeiter
sowie Freunde der Stahl und Metall
verarbeitenden Industrie**

"Blühende Landschaften" heißt das neue Buch vom Verlag Deutsche Standards Editionen, das im Herbst erscheinen soll. In dem Bildband sollen 50 Familienunternehmen in der Region gezeigt werden. Viele deutsche Familienunternehmen sind in der Provinz Deutschlands zu Hause. Abseits der Ballungsräume und Stadtzentren pflegen sie oft eine besonders intensive Beziehung mit ihrer Region. Die Verbindung ist immer produktiv und gewinnbringend für die Beteiligten. Dabei scheint die Verbundenheit der Unternehmen zur Region bei Standorten auf dem Land oftmals höher als bei Standorten in städtischen Gebieten. Ein Grund dafür: Die Vorfahren haben dort das Unternehmen gegründet. Deshalb fühlen sich auch die Nachkommen dem Standort verbunden. Das kommt der Region zugute. Familienunternehmen sind attraktive Arbeitgeber mit oft hohen Sozialleistungen und regionalen Projektförderungen. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist die Stärke der Provinz ein entscheidender Trumpf. Die Familienunternehmer zeichnen sich meist durch ein hohes Maß an Verantwortungsgefühl aus, und die Verbundenheit der Mitarbeiter zu ihrem Arbeitgeber im ländlichen Raum ist häufig höher als in den Metropolen.

Diese Verwurzelung in ländlichen Regionen ist aber nicht nur von Vorteil. In Zeiten des Fachkräftemangels ist es für mittelständische Familienunternehmen mit Sitz in kleinen Städten oder Gemeinden oft eine große Herausforderung, gut ausgebildete Fachkräfte in die Provinz zu bekommen. Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind aber darauf angewiesen, dass qualifizierte Arbeitnehmer in ausreichendem Umfang an den Unternehmensstandort ziehen. Daneben gibt es weitere

Faktoren, die die Versorgung mit Fachkräften in Zukunft immer schwieriger machen werden. Zunächst ist da der demografische Faktor zu nennen. Der geburtenstärkste Jahrgang Deutschlands wurde im Jahr 1964 geboren, also vor 50 Jahren. Seitdem nehmen die Geburtenraten in Deutschland kontinuierlich ab, von 1,4 Millionen Geburten im Jahr 1964 auf 670.000 Geburten im Jahre 2014. Das reicht bei weitem nicht, um die Bevölkerungszahl konstant zu halten, denn jedes Jahr sterben in Deutschland fast 900.000 Menschen. Fast alle anderen Länder der EU unterliegen solchen Schrumpfungsprozessen, nur Frankreich und Irland haben im Durchschnitt eine bestanderhaltende Geburtenrate von zwei Kindern. Deutschland liegt derzeit bei 1,38 Kindern. Die verschiedenen politischen Maßnahmen der letzten Jahre zur Anhebung der Geburtenrate schlagen sich in den Zahlen bislang nicht wesentlich positiv nieder. Es werden allein schon deshalb in Zukunft weniger Fachkräfte in den Arbeitsmarkt eintreten.

Die Folgen für die Wirtschaft könnten nur durch Zuwanderung oder eine verstärkte Wahl besonders nachgefragter Berufe gemildert werden. Die Vorbehalte gegen die sogenannten MINT-Berufe sind aber nach wie vor leider zu hoch, insbesondere bei Frauen. Auf der anderen Seite tut die Bundesregierung einiges dafür, gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte frühzeitig aus den Betrieben herauszuholen. Die Einführung der Rente mit 63 Lebensjahren entzieht den mittelständischen Betrieben gerade erfahrenes Personal. Insgesamt dürfte es aus diesen Gründen für mittelständische Unternehmen in Deutschland in Zukunft noch herausforderungsvoller werden, Fachpersonal zu rekrutieren. Betriebe in der Provinz werden in diesem Wettbewerb um gutes Personal attraktive Angebote vorhalten müssen. Die Politik indes folgt dem bekannten Muster: In Sonntagsreden wird der Mittelstand beschworen, und am Montag werden nicht hilfreiche Regelungen wie die Rente mit 63 eingeführt.

Ich lade sie herzlich ein, in dieser Ausgabe der WSM Nachrichten mehr zum Thema Mittelstand zu lesen.

Christian Vietmeyer

Christian Vietmeyer



06

WSM im Gespräch mit Christian Freiherr von Stetten
„Das Verfassungsgericht wird das Erbschaftssteuergesetz für verfassungswidrig erklären“



28

Umkehr in der Umsatzsteuerschuld
Reverse Charge-Verfahren tritt am 1. Oktober in Kraft



40

Energiemanagement
Neue Online-Plattform liefert alle energiewirtschaftlichen Daten

Inhalt

WSM-Nachrichten 3/2014

■ AKTUELLES AUS WIRTSCHAFT & POLITIK

- 4 *Mittelstand in Deutschland*
Deutschlands Champions sind im Großen und Ganzen zufrieden
- 6 *WSM im Gespräch mit Christian Freiherr von Stetten*
„Das Verfassungsgericht wird das Erbschaftssteuergesetz für verfassungswidrig erklären“
- 9 *Ines Gliche im Interview*
„Ich möchte den Gründergeist in Deutschland wiederbeleben“
- 12 *Erbschaftsteuer*
Karlsruhe entscheidet im Herbst
- 13 *Drei Fragen an*
Dr. Ingrid Arndt-Brauer und Hans Michelbach

■ AUS DER BRANCHE

- 16 **Konjunkturdaten auf einen Blick**
- 17 *WSM-Konjunktur*
Produktion im ersten Halbjahr 6,1% über Vorjahr
- 18 *EEG*
Bundesregierung und EU-Kommission finden Kompromiss
- 22 *REACH*
Europäische Chemikalienagentur ECHA nimmt vier neue Stoffe auf die Kandidatenliste

■ WSM-INTERN

- 24 *Neue WSM-Homepage*
Alles neu: Navigation, Funktionalität und Design

■ FÜR DIE BETRIEBSPRAXIS

- 26 **Recht & Steuern**
- 28 *Umkehr der Umsatzsteuerschuld*
Reverse Charge-Verfahren tritt am 1. Okt. in Kraft
- 32 *Die Zulieferfrage*
Schadensersatz im Kartellrecht – Chance für geschädigte Abnehmer
- 41 *Unternehmensnachfolge*
Frühzeitig die Weichen stellen
- 43 *Neue Akkreditierungsvorhaben*
ISO/TS 16949
Änderungen für Automobilzulieferer

Mittelstand in Deutschland

Deutschlands Champions sind im Großen und Ganzen zufrieden

99,7 Prozent aller deutschen Unternehmen gehören laut dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) zum Mittelstand. Sie vereinigen 37,5% aller Umsätze auf sich, bieten Arbeitsplätze für 70,6% aller Beschäftigten und 83% aller Ausbildungsplätze. Dennoch konzentriert sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die gerade mal 30 Dax-Unternehmen. Ob das auch daran liegt, dass die schweigsame Mehrheit keinen großen Wirbel um ihre Belange macht, sondern sich um ihre eigenen Angelegenheiten kümmert? Als da vor allem wären: Arbeitsplätze schaffen und Werte schöpfen..

Der Begriff „wirtschaftlicher Mittelstand“ stellt eine deutsche Besonderheit dar. Das hebt das Bonner Institut für Mittelstandsforschung (IfM) hervor. In allen übrigen Ländern spricht man von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und meint damit in aller Regel einen rein statistisch definierten Teil der Gesamtwirtschaft. Viele KMU könnten zwar zum Mittelstand gezählt werden, meint das Institut, der Begriff „Mittelstand“ beinhalte allerdings sowohl ökonomische als auch gesellschaftliche und psychologische Aspekte und gehe somit weit über eine reine quantitative Abgrenzung hinaus. Kein Wunder daher, dass sich hunderttausende von mittelständischen Unternehmen in Verbänden wie zum Beispiel den Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitende Industrie (WSM) e.V. zusammengeschlossen haben und dort nicht nur ihre ökonomischen Interessen gut vertreten fühlen.

Mit dem Geschäftsjahr 2013 jedenfalls sind die deutschen Mittelständler durchweg zufrieden. Das ergab die dritte Auflage der Studie „Triebwerk des Erfolgs: Der deutsche Mittelstand im Fokus“ von GE Capital in Zusammenarbeit mit dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn. Mehr als 1000 Mittelständler waren Anfang 2014 bundesweit zur geschäftlichen Entwicklung, zu den Herausforderungen und zu ihren Zielen befragt worden. Das Ergebnis: Mehr als 75 Prozent der Unternehmen konnten den Umsatz im Vergleich zu 2012 steigern – nur sechs Prozent verzeichneten einen Rückgang.

Allerdings zeigt die Studie auch, dass es immer noch einen deutlichen Unterschied zwischen der Arbeitsproduktivität der industriellen Mittelständler in Ost- und Westdeutschland gibt: Während im vergangenen Jahr im Westen die durchschnittliche Arbeitsproduktivität in den

mittelständischen Industriebetrieben bei gut 238.100 Euro lag, betrug sie im Osten nur knapp 193.600 Euro – also rund 80 Prozent des westdeutschen Werts. Im Vergleich zu den mittelständischen Industrieunternehmen in den drei anderen großen EU-Volkswirtschaften Großbritannien, Frankreich oder Italien ist die Produktivität der ostdeutschen Mittelständler dennoch überdurchschnittlich: In diesen Ländern produziert ein Mitarbeiter pro Jahr im Schnitt Waren im Wert zwischen 169.200 Euro und 186.100 Euro.

Wieder mehr Auslandsengagement

Mit knapp 80 Prozent engagieren sich deutlich mehr deutsche Mittelständler im Ausland als in den drei anderen großen EU-Volkswirtschaften Großbritannien, Frankreich oder Italien. Insbesondere die mittelgroßen mittelständischen Unternehmen konnten dabei ihre Auslandsumsätze steigern. Die wichtigsten Auslandsmärkte liegen für die befragten Unternehmen weiterhin in der Eurozone: In diesen Ländern erwirtschafteten die befragten Unternehmen 17% ihres Gesamtumsatzes. Zum Vergleich: Der asiatisch-pazifische Raum spielt mit 6% nur eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl erwägen 16% der Unternehmen, die in den kommenden fünf Jahren neue ausländische Märkte erschließen möchten, dort einen Markteintritt.

Vor allem mit Hilfe von innovativen technischen Lösungen oder Dienstleistungen planen die deutschen Mittelständler neue Märkte zu erschließen. Infolgedessen investierten sie 2013 im Schnitt 3,4% ihres Jahresumsatzes in Forschung und Entwicklung (F&E) – etwas mehr als 2012 (3,3%). Nach Angaben der Präsidentin des IfM, Professorin Dr. Friederike Welter, liegt damit die F&E-Quote nicht

nur deutlich höher als die der deutschen Wirtschaft insgesamt, sondern auch als in anderen europäischen Ländern: „Forschung und Entwicklung wird heute als ein wichtiger Bestandteil der strategischen Unternehmensentwicklung verstanden. Rund jedes vierte der Unternehmen, die durch Innovationen neue Märkte erschließen wollen, versucht als erstes in einen neuen Markt einzutreten – und dort eine Monopolstellung aufzubauen.“ Für 2014 planen vier von zehn Mittelständlern – und darunter vor allem die international aktiven Unternehmen – ihre Ausgaben für Forschung und Entwicklung sogar noch auszuweiten.

Fachkräfte-Suche bleibt Thema Nummer 1

Im Hinblick auf die Zukunft bleibt die Gewinnung von Fachkräften eine der größten Herausforderungen. So plant die Hälfte der mittelständischen Unternehmen in den nächsten zwölf Monaten für die Rekrutierung in etwa so viel zu investieren wie im vergangenen Jahr – rund ein Drittel beabsichtigt sogar noch mehr für die Personalbeschaffung auszugeben. 44% der Unternehmen möchten ihre Ausgaben für die Schulung und Förderung ihrer Mitarbeiter prinzipiell ausweiten. Denn weil die Konjunkturaussichten gut sind, befürchten die Mittelständler, dass ihnen bald noch mehr Fachpersonal fehlt. Mehr als 300.000 Stellen sind laut einer aktuellen Umfrage im Mittelstand nicht besetzt. Deswegen büßen die deutschen Mittelständler jährlich rund 31 Milliarden Euro Umsätze ein. Das ergab eine Studie des Beratungsunternehmens Ernst & Young. Rund 53% der befragten 3.000 Unternehmen beklagten reale Einbußen beim Erlös, weil qua-

lifiziertes Personal fehlt. Sechs von zehn Firmen könnten Positionen derzeit nicht besetzen, daraus ergäben sich insgesamt 326.000 offene Stellen. „Immer mehr Unternehmen verpassen Wachstumschancen, weil sie Aufträge ablehnen müssen oder bei Neuentwicklungen und in der Produktion nicht mit der Nachfrage Schritt halten können“, sagt Ernst & Young-Partner Peter Englisch.

WSM-Geschäftsführer Christian Vietmeyer bezeichnet den Fachkräftemangel als „Achillesferse des deutschen Mittelstands“. Der Mindestlohn, die Rentenpläne der Bundesregierung, die nicht zu Ende gedachte Energiewende und das über der Erbschaftssteuer schwebende Damoklesschwert dürften das Problem noch verschärfen, warnt Vietmeyer. Der Mittelstand brauche flexible und den betrieblichen Notwendigkeiten angepasste Lösungen und einen bildungspolitischen Kurswechsel. „Die bisherige staatlich geförderte Akademisierung geht zulasten der weltweit anerkannten dualen Ausbildung“, warnt Vietmeyer. Die Bedeutung der dualen Ausbildung sei klar, bestätigte ein Sprecher des Bundeswirtschaftsministeriums, „das Ausland beneidet Deutschland um sein duales Ausbildungssystem.“ Die Bundesregierung lege bei der Bekämpfung des Fachkräftemangels neben der Anwerbung ausländischer Fachkräfte und beruflicher Bildung einen besonderen Schwerpunkt auf die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen. Für diese Firmen werde die Rekrutierung von Auszubildenden und Fachkräften zunehmend schwieriger. Sie seien von der demografischen Entwicklung besonders betroffen.

Kein Zweifel: Ohne einen funktionierenden Mittelstand wäre die deutsche Wirtschaft ihres Rückgrates beraubt. „Die vom Mittelstand ausgehenden positiven volkswirtschaftlichen Effekte sind insbesondere auf die enge Verbindung von Unternehmen und Unternehmerin/Unternehmer zurückzuführen“, heißt es beim IfM in Bonn. Nach dessen sogenannter qualitativen Definition gehören sowohl unabhängige KMU als auch große Familienunternehmen zum Mittelstand, nicht hingegen kleine und mittlere Unternehmen, die nicht inhabergeführt sind.



Foto: pixabay.com

WSM im Gespräch

„Das Verfassungsgericht wird das Erbschaftssteuergesetz für verfassungswidrig erklären“

Zur Mittelstandspolitik in der laufenden Legislaturperiode sprachen die WSM-Nachrichten mit Christian Freiherr von Stetten, mittelstandspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Vorsitzender des Parlamentskreises Mittelstand (PKM).

Die Große Koalition belastet den Mittelstand, beispielsweise durch Einführung des Mindestlohns, aber auch durch Strompreise, die trotz EEG-Reform nicht auf ein wettbewerbsfähiges Niveau sinken. Warum beschwört die Politik eigentlich immer den Mittelstand als wichtiges Rückgrat der Wirtschaft und der Gesellschaft und belastet ihn gleichzeitig immer mehr?

Christian von Stetten: Der Mittelstand und unsere Familienunternehmen sind das Rückgrat unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Wir haben in Deutschland rund 3,6 Millionen mittelständische Unternehmen und 4,4 Millionen Selbständige. Ihnen und ihren Mitarbeitern fühle ich mich bei meiner politischen Arbeit besonders verpflichtet. Um diese Unternehmensstruktur und den „Deutschen Mittelstand“ beneidet uns die ganze Welt. Diese Jobmaschine dürfen wir nicht gefährden. Deshalb haben sich 188 der 311 Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Parlamentskreis Mittelstand zusammengeschlossen. Wir setzen uns für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein und bedauern sehr, dass sich die SPD mit einigen wachstumshemmenden Punkten in den Koalitionsverhandlungen durchsetzen konnte. Wie in der Wirtschaft sollten auch in der Politik Verträge eingehalten werden. Aber als ich mich bei dem Gesetzentwurf zur Rente mit 63 zwischen der Einhaltung des Generationenvertrages oder dem Koalitionsvertrag entscheiden musste, habe ich mich entschieden, gegen die im Koalitionsvertrag vereinbarte Senkung des Renteneintrittsalters zu stimmen.

Bei der Erbschaftssteuer droht mittelständischen Unternehmen im Herbst erneutes Ungemach, hat doch das Bundesverfassungsgericht erhebliche Zwei-

fel an den Rechtmäßigkeit von erb- und schenkungssteuerlichen Abschlägen beim Betriebsvermögen. Wie ist Ihre persönliche Haltung zum Thema Erbschaftssteuer?

Christian von Stetten: Da ich selber der zuständige Berichterstatter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Erbschaftssteuer bin und das jetzt gültige Gesetz maßgeblich mitgestaltet habe, wird mich dieses Thema in den nächsten Wochen intensiv beschäftigen. Von zwei Punkten können Sie ausgehen: Das Bundesverfassungsgericht wird in Kürze beschließen, dass unser jetzt gültiges Erbschaftssteuergesetz verfassungswidrig ist. Die jetzige Ausgestaltung zur Verschonung des Firmenvermögens werden die Richter besonders kritisieren. Auf der anderen Seite ist klar: Auch bei einer Neufassung des Gesetzes werde ich darauf achten, dass die Vererbung von Unternehmen erbschaftssteuerlich so behandelt wird, dass die Fortführung des Unternehmens möglich ist. Wir dürfen uns unsere Familienbetriebe nicht kaputt machen lassen. Ein Wegzug der Familienunternehmer ins erbschaftssteuerfreie Ausland wäre der Anfang vom Ende des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Viele KMU wünschen sich weniger Bürokratie. Doch selbst eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht fand bei den Beratungen zum Jahressteuergesetz 2013 keine Mehrheit. Es scheint, als sei der Kampf für Bürokratieabbau aussichtslos ...?

Christian von Stetten: Der Kampf gegen die überbordende Bürokratie ist eine Herkulesaufgabe, die nie aufhört. Es waren die Union und der PKM, die im Jahr 2006 die Einrichtung des Nationalen Normenkontrollrats

durchgesetzt haben, der dafür sorgt, dass in jedem Gesetzentwurf die damit verbundenen Kosten ausgewiesen werden und prüft, ob es kostengünstigere Alternativen gibt. Bis zum vergangenen Jahr war die Bilanz der Bundesregierung auch sehr positiv: Über zwölf Milliarden Euro jährlich konnte eingespart werden. Leider führen Rentenpaket, Mindestlohn und EEG-Reform zu Kosten, die diese Erfolge weitgehend zu Nichte machen.

Deswegen ist es jetzt umso wichtiger, dass wir das Thema Bürokratieabbau wieder stärker in den Fokus rücken. Gerade der Mittelstand hat eben nicht die Zeit und das Geld, um Mitarbeiter nur dafür zu beschäftigen, damit den bürokratischen Pflichten Rechnung getragen wird. Der Mittelstand leidet viel stärker unter Bürokratie als größere Unternehmen.

Wir werden die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen noch einmal auf die Tagesordnung setzen. Die Verkürzung von zehn auf sieben Jahre haben wir bereits vor zwei Jahren mit der schwarz-gelben Mehrheit im Deutschen Bundestag beschlossen. Der rot-grün dominierte Bundesrat hat das Vorhaben dann leider zu Fall gebracht. Dass Rechnungen und Lieferscheine zehn Jahre aufzubewahren sind, versteht niemand. Die Bundesländer müssen endlich aufhören, über Bürokratieabbau zu reden, sondern auch handeln.

Wichtig ist aber auch, dass das Thema Bürokratieabbau auch in Brüssel ernst genommen wird. Ein Großteil der bürokratischen Pflichten, die wir in Deutschland haben, hat seinen Ursprung in einer europäischen Richtlinie und Verordnung.

Die Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland ist weiterhin überdurchschnittlich hoch, insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Freiberufler. Warum tendiert die Politik dazu, die Leistungsträger der Gesellschaft zu bestrafen?

Christian von Stetten: Zunächst sollten wir festhalten, dass die Bundeskanzlerin und unser Finanzminister Dr. Wolfgang Schäuble dafür gesorgt haben, dass die im Wahlkampf von SPD, Grünen und Linken geforderten Steuererhöhungen in dieser Legislaturperiode ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für die Wiedereinführung der Vermögensteuer und die Verdopplung der Erbschaftsteuer, die gerade auch den Mittelstand stark belastete hätten. SPD, Grüne und Linke haben im Deut-



Foto: pixelio.de / Lupo

Der Kampf gegen die überbordende Bürokratie ist eine Herkulesaufgabe.

schen Bundestag und im Bundesrat eine Mehrheit. Sie könnten jederzeit ihre Folterinstrumente mit Mehrheit beschließen und mit der „Enteignung“ des Mittelstandes beginnen. Unsere Aufgabe ist es hier, dagegen zu halten, weitere Substanzsteuern nicht zuzulassen und die finanziellen Spielräume für Steuerensenkungen zu nutzen. Unsere Finanzpolitik ist seriös. Im Jahr 2015 wird Deutschland zum ersten Mal seit über 40 Jahren einen ausgeglichenen Haushalt haben und keine neuen Schulden machen. Das ist ein wichtiges Signal für die Zukunft unseres Wirtschaftsstandortes. Gleichwohl stimme ich mit Ihnen überein, dass wir mittlerweile eine Grenze der Gesamtbelastung erreicht haben und verstärkt über Maßnahmen nachdenken sollten, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und insbesondere des Mittelstands zu erhalten.

Was sind Ihre mittelstandspolitischen Vorstellungen für die laufende Legislaturperiode? Welche konkreten Verbesserungen für den Mittelstand möchten Sie „erstreiten“?

Christian von Stetten: Leider enthält der Koalitionsvertrag über die bereits beschlossene Rente mit 63 und den Mindestlohn weitere Maßnahmen, die den Mittelstand nicht glücklich machen werden: Frauenquote, Rückkehranspruch von Teilzeit in Vollzeit, Mietpreisbremse, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Hier wird es auch in den nächsten Monaten darum gehen, diese Vorhaben mittelstandsverträglich auszugestalten. Wir werden darüber hinaus ein gutes Konzept gegen den Fachkräftemangel entwickeln und im Falle der Verfassungswidrigkeit der Erbschaftssteuer eine Regelung beschließen, welche die Fortführung von Unternehmen im Erbfall ermöglicht. In den nächsten Monaten werden wir Anträge zur Abmilderung der Kalten Progression und zur Veränderung der allgemeinen AfA für Wohnungsneubauten von zwei auf vier Prozent in die Fraktion einbringen. Wer Mietpreiserhöhungen verhindern will, braucht zusätzliche Investitionen am Markt und keine Mietpreisbremse.

Die CDU gründet ihre ordnungspolitischen Vorstellungen seit Jahrzehnten auf Walter Eucken, Alfred Müller-Armack, Ludwig Erhard und die Soziale Marktwirtschaft. Ist dieser klare ordnungspolitische Kompass eigentlich immer noch vorhanden?

Christian von Stetten: Ja, das ist er. Gerade wir im PKM bekennen uns ganz klar zu den ordnungspolitischen Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft. Und bei jedem Vorhaben, das in der großen Koalition auf den Tisch kommt, streiten wir für möglichst viele marktwirtschaftliche Elemente. Ich gebe aber gerne zu, dass bei unserem Koalitionspartner das ordnungspolitische Element stärker ausgeprägt sein könnte. Daran arbeiten wir weiter.



Zur Person

Christian Freiherr von Stetten, 44, machte sich noch während des Betriebswirtschaftsstudiums selbstständig und ist heute neben seiner politischen Arbeit Geschäftsführender Gesellschafter der Stetten Bau GmbH sowie Aufsichtsratsvorsitzender der Schloß Stetten Holding AG. Seit 2002 ist er direkt gewählter Abgeordneter des Bundestagswahlkreises Schwäbisch Hall – Hohenlohe. Er gehört dem Ältestenrat und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags an und ist Vorsitzender des Parlamentskreis Mittelstand (PKM) der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Iris Gleicke im Interview

„Ich möchte den Gründergeist in Deutschland wiederbeleben“

Zur Mittelstandspolitik in der laufenden Legislaturperiode sprachen die WSM Nachrichten mit Ines Gleicke (SPD), Mittelstandsbeauftragte des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi).

Die Große Koalition belastet den Mittelstand, beispielsweise durch Einführung des Mindestlohns, aber auch durch Strompreise, die trotz EEG-Reform nicht auf ein wettbewerbsfähiges Niveau sinken. Warum beschwört die Politik eigentlich immer den Mittelstand als wichtiges Rückgrat der Wirtschaft und der Gesellschaft und belastet ihn gleichzeitig immer mehr?

Iris Gleicke: Die große Bedeutung des Mittelstandes für unsere Volkswirtschaft ist unbestritten. Politische Entscheidungen werden nicht losgelöst von dieser Einschätzung getroffen. Beim gesetzlichen Mindestlohn geht es darum, den unteren Bereich des Lohnspektrums zu stabilisieren und unfairem Wettbewerb über Niedriglöhne einen Riegel vorzuschieben. Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns erfolgte mit Augenmaß. In der Übergangsphase sind flexible Regelungen auf tarifvertraglicher Grundlage möglich, um branchenspezifischen Besonderheiten angemessen Rechnung zu tragen. Bekanntlich wird dann künftig eine Kommission aus Tarifpartnern und Wissenschaftlern die Höhe des Mindestlohns in regelmäßigen Abständen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Übergroße Belastungen erwarte ich deshalb nicht.

Grundsätzlich geht die Bundesregierung davon aus, dass die EEG-Reform zu einer positiven Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen beiträgt und damit der Volkswirtschaft insgesamt zugutekommt. Der Mittelstand bildet hier keine Ausnahme – zumal die nationalen Ziele, zum Beispiel beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und bei der Förderung der Energieeffizienz, zahlreiche Marktchancen schaffen, die geradezu „maßgeschneidert“ für den deutschen Mittelstand mit seinen innovativen Produktlösungen und Dienstleistungstechnologien sind.

Darüber hinaus verfolgt das neue EEG das klare Ziel, für eine gerechtere Lastenteilung in der Gesellschaft und damit auch in der deutschen Unternehmenslandschaft zu sorgen. Industriebetriebe, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren, werden nach dem neuen EEG einen größeren Teil der Kosten tragen. So zahlen sie künftig die volle EEG-Umlage auf die erste Gigawattstunde des von ihnen bezogenen Stroms. Auch fällt die Mindestumlage mit 0,1 ct/kWh nun doppelt so hoch aus wie bisher. Insgesamt kommen die im EEG 2014 getroffenen Maßnahmen zur Dämpfung der Kostenentwicklung und zur gerechteren Lastenteilung auch den nicht begünstigten Unternehmen – darunter viele mittelständische Betriebe – zugute, die unter der alten EEG-Regelung mit steigenden Stromkosten zu rechnen gehabt hätten.

Bei der Erbschaftssteuer droht mittelständischen Unternehmen im Herbst erneutes Ungemach, hat doch das Bundesverfassungsgericht erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von erb- und schenkungssteuerlichen Abschlägen beim Betriebsvermögen. Wie ist Ihre Haltung zum Thema Erbschaftssteuer?



Foto: fotolia.de / Marco2811



Foto: pixabay.com

Iris Gleicke: Mit der Erbschaftssteuerreform 2009 wurde die Möglichkeit geschaffen, betriebliches Vermögen gering- oder unversteuert zu vererben beziehungsweise zu verschenken. Dadurch wird verhindert, dass zum Beispiel bei einer Erbschaft Liquidität aus dem Unternehmen abgezogen werden muss, um so die Erbschaftssteuer zu bezahlen. Dies könnte sonst negative Auswirkungen auf das Investitionsverhalten des Unternehmens oder für die Arbeitsplatzsicherheit haben. Auf Antrag des Bundesfinanzhofs prüft das Bundesverfassungsgericht, ob diese Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoßen.

Falls das Bundesverfassungsgericht im Herbst das Erbschaftssteuergesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt und Nachbesserungen fordert, sollte das Vorgehen von folgender Prämisse geleitet werden: Eine Neuregelung darf weder eine neue Hürde für die Unternehmensfortführung gerade kleinerer Unternehmen werden noch dem Arbeitsplatzverlust entgegenstehen. Notwendig ist daher eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschafts- und Schenkungssteuer, die einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vorsieht. So haben es die Regierungskoalitionen beschlossen, und dafür setze ich mich als Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Länder, Mittelstand und Tourismus auch ein. Darüber hinaus gebe ich aber auch zu bedenken, dass die Erbschaftssteuer für die Bundesländer eine wichtige

Einnahmequelle zur Finanzierung ihrer Haushalte darstellt. Daher sollen die Einnahmen aus der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen auch nach einer möglichen Reform erhalten bleiben.

Viele KMU wünschen sich weniger Bürokratie. Doch selbst eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht fand bei den Beratungen zum Jahressteuergesetz 2013 keine Mehrheit. Es scheint, als sei der Kampf für Bürokratieabbau aussichtslos ...?

Iris Gleicke: In der Tat gibt es beim Bürokratieabbau auch aus meiner Sicht noch Luft nach oben. Experten schätzen, dass die sogenannten Informationspflichten allein aus Bundesgesetzen einen jährlichen Aufwand von rund 40 Milliarden Euro bedeuten. KMU sind dabei oftmals überproportional betroffen. Deshalb bleiben wir auch dran am Thema Bürokratieabbau.

Das von der Bundesregierung im Juni verabschiedete neue Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung ist dabei ein wichtiges Signal. Potenziale für die konkrete Entlastung der Wirtschaft bestehen beispielsweise bei der Neuausrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner insbesondere zur Vereinfachung von Unternehmensgründungen oder auch bei der weiteren Verbreitung der elektronischen Rechnung. Hier gibt es mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderten Projekt ZUGFeRD (Zentrale User Guideline Forum elektronische Rechnung Deutschland) ein zukunftsweisendes Format. Es ermöglicht den Austausch von Daten ohne vorherige Absprache der Partner über das Datenformat, damit liegt endlich ein einheitlicher Standard für die „elektronische Rechnung“ vor. Das optimiert Geschäftsabläufe, entlastet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratie und spart Kosten durchschnittlich 60 Prozent je Rechnung. So kommen endlich auch KMU in den Genuss von Standardisierungsvorteilen, die von Großunternehmen schon lange umfassend genutzt werden (Stichwort EDI: Electronic Data Interchange).

Bürokratieabbau als Daueraufgabe findet aber nicht im luftleeren Raum statt. Vereinfachungen müssen immer gegen andere Politikziele abgewogen werden. Bei der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen beispielsweise überwog das Risiko, dadurch ungewollt ein neues Schlupfloch für Steuerhinterziehung zu öffnen. Deswe-

gen empfehle ich, stärker auf die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung zu setzen. Speicherplatz ist einfacher zu handhaben als meterlange Ordnerregale. ZUGFeRD setzt auch hier ein wichtiges Zeichen. Wenn es erst mal die Regel ist, dass Rechnungen komplett elektronisch bearbeitet werden, könnte dies ein Beispiel vielleicht auch für andere Bereiche sein.

Die Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland ist weiterhin überdurchschnittlich hoch, insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Freiberufler. Warum tendiert die Politik dazu, die Leistungsträger der Gesellschaft zu bestrafen?

Iris Gleicke: Ein Ziel der aktuellen Bundesregierung ist es, nachhaltig ausgeglichene Haushalte ohne Neuverschuldung zu erreichen. Dieses Ziel ist uns auch grundgesetzlich vorgegeben. Daher sind unsere momentanen Möglichkeiten für Steuerentlastungen eingeschränkt. Trotzdem will die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen der Unternehmen in Deutschland verbessern. So setzt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Beispiel dafür ein, den Investitionszuschuss Wagniskapital im kommenden Jahressteuergesetz 2014 steuerfrei zu stellen.

Im Bereich der Steuervereinfachung wollen wir den Einsatz der elektronischen Kommunikation verbessern und das Steuerverfahrensrecht weiterentwickeln. Bürokratische Entlastungen kommen allen Steuerzahlern und damit auch mittelständischen Personengesellschaften und Freiberuflern zugute.

Was sind Ihre mittelstandspolitischen Vorstellungen für die laufende Legislaturperiode? Welche konkre-

ten Verbesserungen für den Mittelstand möchten Sie als Mittelstandsbeauftragte erreichen?

Iris Gleicke: Neben den schon angesprochenen Themenfeldern ist es mir ein besonderes Anliegen, den Mittelstand in den alten und neuen Bundesländern bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu unterstützen und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Mittelständische Unternehmen stehen mit großen Unternehmen in Konkurrenz um gut ausgebildete Fachkräfte. Deshalb müssen wir unsere Fachkräftepotenziale besser ausschöpfen. Zum einen möchte ich mehr Jugendliche für unsere hervorragende duale Berufsausbildung motivieren und zum anderen unsere Willkommens- und Anerkennungskultur in Deutschland stärken, um ein noch attraktiveres Ziel für ausländische Fachkräfte zu sein.

Gleichzeitig setze ich mich für mehr Unternehmer Nachwuchs ein. Ich möchte gezielt die Gruppen für eine Unternehmensgründung begeistern, die bisher unterrepräsentiert sind, aktuell durch die neue Initiative „FRAUEN unternehmen“, in der erfolgreiche Unternehmerinnen Mädchen und Frauen ermutigen, den Weg in die Selbstständigkeit zu wagen. Generell möchte ich den Gründergeist in Deutschland beleben, zum Beispiel durch attraktivere Bedingungen für Wagniskapital oder bürokratische Entlastungen bei der Unternehmensgründung.

Und ich möchte besonders die kleinen Unternehmen bei ihrem Schritt ins Ausland unterstützen. Hierfür wollen wir unsere bewährten Instrumente der Außenwirtschaftsförderung kontinuierlich weiterentwickeln.

Vielen Dank für das Gespräch.



Zur Person

Iris Gleicke, Jahrgang 1964, ist seit 1990 Mitglied des Deutschen Bundestags (SPD). Die Diplom-Ingenieurin Hochbau (FH) ist Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie und Beauftragte der Bundesregierung für Mittelstand und Tourismus sowie für die neuen Bundesländer. Iris Gleicke ist verheiratet und hat einen Sohn.



Erbschaftssteuer

Karlsruhe entscheidet im Herbst

Der Bundesgerichtshof stellt die bisherigen Regelungen zur Erbschaftssteuer auf den Prüfstand.

Die Verschonung von Betriebsvermögen stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2014 geht das laufende Verfahren zur Erbschaftssteuer vor dem Bundesverfassungsgericht in die Zielgerade. Deutlich geworden ist in der Verhandlung, dass die aktuellen Vergünstigungen bei Betrieben – die sogenannte Abschmelzregelung – allenthalben als zu weit empfunden werden. Im Kern geht es um die Frage der Bewertung von Betriebsvermögen und ob die Verschonung von im Betrieb gebundenem Betriebsvermögen gegenüber anderem Vermögen gerechtfertigt ist. Der teilweise herben Kritik aus der Wissenschaft und der Politik an den bestehenden Regelungen stehen jedoch keine zielführenden Lösungsansätze gegenüber. Nach wie vor sind die Verschonungsregeln im aktuellen Erbschaftssteuer- und Bewertungsrecht bereits allein aus Gründen regelmäßiger Überbewertungen des Betriebsvermögens bei Familienunternehmen unentbehrlich.

Sobald der tatsächlich zu erzielende Wert eines Unternehmensanteils als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen wird, würde eine moderate Erbschaftsteuer als fair empfunden werden. Da jedoch die meisten Unternehmensanteile der mittelständischen Familienunternehmen durch das Bewertungsrecht deutlich überbewertet werden, bedarf es weitreichender Verschonungsregelungen.

Bereits 2006 hatte das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, die Erbschaftssteuer neu zu ordnen und eine Besteuerung auf der Grundlage sogenannter Verkehrswerte zu vollziehen. Aber nach wie vor wird der Mittelstand durch das Bewertungsrecht benachteiligt. Denn fast alle mittelständischen Unternehmen, insbesondere die familiegeprägten Unternehmen, schränken die Rechte ihrer Gesellschafter stark ein:

- ▶ Die Anteile sind oftmals nicht frei veräußerbar und unterliegen Verfügungsbeschränkungen,
- ▶ Gewinne dürfen nicht oder nur in geringem Umfang entnommen werden,
- ▶ die Anteile sind oftmals nicht frei vererblich und
- ▶ Stimmrechte können beschränkt werden.

Die Liste lässt sich mit vielen weiteren Formen der Beschränkungen durch den Gesellschaftervertrag ergänzen. Diese Beschränkungen spiegeln die grundsätzliche Unternehmenskultur in Deutschland mit einem besonders hohen Anteil an eigentümergeführten Unternehmen gegenüber einem vergleichsweise geringeren Anteil von Unternehmen mit Kapitalmarktbindung wieder. Bei der Bewertung im Erbschaftssteuerverfahren schlagen diese grundlegend wertbildenden Faktoren jedoch nicht



durch und führen somit zu einer unfairen Erbschaftsbesteuerung. Obwohl der Erbe beim Generationswechsel im Familienunternehmen seinen Gesellschaftsanteil nicht oder nur zu einem niedrigen Preis an die übrigen Gesellschafter verkaufen kann, wird er erbschaftssteuerlich behandelt, als wäre er Aktionär einer börsennotierten Kapitalgesellschaft, der frei darin ist, seine Aktie jederzeit zu veräußern.

Dass die erbschaftssteuerlichen Verschonungsregelungen aus Gemeinwohlgründen notwendig sind, wird nicht zuletzt durch den breiten politischen Konsens im Zuge der Erbschaftssteuerreform 2009 deutlich. Darüber hinaus wird die inkonsequente Umsetzung der verkehrswertorientierte Bewertung bei den eigentümergeführten beziehungsweise Familienunternehmen kaschiert. Würde die Verschonungsregelung jedoch eingeschränkt, würde der bewertungsrechtliche Webfehler im Erbschaftssteuersystem zu einer unfairen Besteuerung für den Mittelstand auswachsen. Mit einer endgültigen Entscheidung wird im Herbst gerechnet. Experten gehen davon aus, dass der Gesetzgeber anschließend erneut tätig werden muss.



Ansprechpartner
WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.
Christian Vietmeyer
Hauptgeschäftsführer
Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/95 78 68 22
Fax: 0211/95 78 68 40
E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Drei Fragen an Dr. Ingrid Arndt-Brauer

*Dr. Ingrid Arndt-Brauer ist
Mitglied des deutschen Bundestages (SPD) und
Vorsitzende des Finanzausschusses.*

Die Stahl verarbeitenden Unternehmen des WSM sind häufig familiengeführte Mittelständler, die über Generationen weiter gegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erbschafts- und schenkungssteuerlichen Verschonungsabschlüsse beim Betriebsvermögen. Werden nach Ihrer Einschätzung die bestehenden Regeln nur geändert oder kommt es diesbezüglich zu einem kompletten Systemwechsel?

Arndt-Brauer: Da ich Betriebswirtschaft und nicht Jura studiert habe, fällt es mir nicht leicht, zukünftige juristische Entscheidungen vorauszusehen. Die Verschonungsabschlüsse beim Betriebsvermögen kann ich gut begründen – sie waren allerdings von Anfang an sehr betrugsanfällig. Ich vermute, dass die bestehenden Abgrenzungsregeln zum Privatvermögen verschärft werden und hoffe, dass so ein Systemwechsel vermieden werden kann.

Bei der Steuer wird zwischen Betriebsvermögen und verschonungsfreiem anderem Vermögen, zum Beispiel Bankguthaben, differenziert. Über mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahre fortgeführte Betriebe werden nach derzeitiger Rechtslage bei der Steuer besser gestellt, weil sie Arbeitsplätze sichern. Sollten Ihrer Meinung nach solche mit dem Gemeinwohl begründete Differenzierungen weiterhin eine Rolle spielen bei der Besteuerung oder sollte man jeden Vermögensgegenstand gleich behandeln?

Arndt-Brauer: Abgesehen davon, was ich mir vorstellen kann, erwarte ich, dass das Verfassungsgericht jeden Vermögensgegenstand gleich behandelt sehen will. Inwieweit das Verfassungsgericht den „Gemeinwohl“-Begriff mit einer Steuerbefreiung beim Unternehmerübergang gleichsetzt, kann ich nicht voraussehen.

Es werden zurzeit verschiedene Modelle diskutiert. Zum Beispiel wird eine Steuerveranlagung aufgrund der Verkehrswerte, kombiniert mit einer ratierlichen Steuerstundung gefordert. Andere hingegen wollen die Abschaffung jeglicher Verschonungen bei einem gleichzeitig herabgesetzten Steuersatz. Was wäre Ihr Vorschlag?

Arndt-Brauer: Wenn ich entscheiden könnte, würde ich die bestehende Gesetzeslage nicht ändern.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.



Foto: pixelio.de / Andreas Hermsdorf



Zur Person

Ingrid Arndt-Brauer, Jahrgang 1961, ist Dipl.-Kauffrau und Dipl.-Soziologin. Sie ist verheiratet, hat vier Kinder und lebt im nordrhein-westfälischen Horstmar. Seit 1. Juli 1999 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages, derzeit Vorsitzende des Finanzausschusses, stellvertretendes Mitglied des Haushaltsausschusses und Mitglied des Vorstands der SPD-Bundestagsfraktion.

Drei Fragen an Hans Michelbach

Dr. h.c. Hans Michelbach ist Vorstandsmitglied der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Vorstandsmitglied im Parlamentskreis Mittelstand und Obmann der CDU/CSU im Finanzausschuss.

Die Stahl verarbeitenden Unternehmen des WSM sind häufig familiengeführte Mittelständler, die über Generationen weiter gegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erbschafts- und schenkungssteuerlichen Verschonungsabschläge beim Betriebsvermögen. Werden nach Ihrer Einschätzung die bestehenden Regeln nur geändert oder kommt es diesbezüglich zu einem kompletten Systemwechsel?

Michelbach: Grundsätzlich vertrete ich die Meinung, dass an der geltenden Regelung weitgehend festgehalten werden sollte. Die Sicherung von Ar-

beitsplätzen ist ein gerechtfertigtes Argument, um Betriebsvermögen zu schonen. Denn dieses wird dringend für Investitionen und Eigenkapital benötigt. Ich hoffe daher, dass die gegenwärtigen Regeln Bestand haben werden. Meiner Ansicht nach sind die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen verfassungskonform. Dennoch könnte es zu einer Verschärfung der geltenden Regeln kommen. So wäre es möglich, dass zukünftig alle Unternehmen – auch diejenigen mit weniger als 20 Beschäftigten – die Sicherung von Arbeitsplätzen nachweisen müssen. Eine solche geringfügige Änderung würde ich noch für akzeptabel halten.

Bei der Steuer wird zwischen Betriebsvermögen und verschonungsfreiem anderem Vermögen, zum Beispiel Bankguthaben, differenziert. Über mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahre fortgeführte Betriebe werden nach derzeitiger Rechtslage bei der Steuer besser gestellt, weil sie Arbeitsplätze sichern. Sollten Ihrer Meinung nach solche mit dem Gemeinwohl begründete Differenzierungen weiterhin eine Rolle spielen bei der Besteuerung oder sollte man jene Vermögensgegenstände gleich behandeln?

Michelbach: Die Bevorzugung des Betriebsvermögens gegenüber dem Geldvermögen halte ich für richtig. Ich schließe mich in dieser Hinsicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 an, bei dem die Privilegierung des Betriebsvermögens mit dem Gemeinwohl begründet wurde. Der Erhalt von Unternehmen – und damit verbunden die Sicherung von Arbeitsplätzen – leistet dazu einen entscheidenden Beitrag. Selbstverständlich galt es aber auch, mögliche Schlupflöcher – wie etwa das Modell der Cash-GmbH – zu stopfen, um dadurch Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen. Diesbezüglich haben deshalb Bundesregierung und Bundesrat bereits im letzten Jahr eingegriffen.

Gerade der deutsche Mittelstand – das Rückgrat unserer Volkswirtschaft – braucht auch zukünftig ausreichend Kapital, um in vielen Nischenmärkten Weltmarktführer zu bleiben. Dies gelingt nur, wenn die Gewinne in den Unternehmen steuerbegünstigt bleiben und auf diese Weise zur Finanzierung von Zukunftsinvestitionen verwendet werden können. Dabei dürfen wir auch an dieser Stelle den Sachverhalt nicht aus einer rein nationalen Perspektive betrachten. Wendet man den Blick auf unsere Nachbarstaaten, so fällt auf, dass Verschonungsregeln für Betriebsvermögen in Europa keine Ausnahmen, sondern die Regel sind. Auch vor diesem Hintergrund müssen wir darauf achten, keine weiteren Standortnachteile für unsere Unternehmen zu schaffen. Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Es werden zurzeit verschiedene Modelle diskutiert. Zum Beispiel wird eine Steuerveranlagung aufgrund der Verkehrswerte, kombiniert mit einer rationalen Steuerstundung gefordert. Andere hinge-

gen wollen die Abschaffung jeglicher Verschonungen bei einem gleichzeitig herabgesetzten Steuersatz. Was wäre Ihr Vorschlag?

Arndt-Brauer: Wie bereits ausgeführt, halte ich die gegenwärtige Regelung für überzeugend und bin der Meinung, sie sollte in dieser Form so weit wie möglich beibehalten werden. Wie bedeutend die 2009 reformierte Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Realwirtschaft ist, zeigt etwa eine Studie des ifo Instituts, bei der 1.700 Familienunternehmen befragt wurden: 43 Prozent der Unternehmen, die Anteile vererbt oder verschenkt haben, gaben an, dass sie ohne diese Reform Teile ihrer Firma hätten verkaufen müssen. Zwei Drittel hätten ihre Investitionen senken müssen, und mehr als die Hälfte schätzt, dass sie Arbeitsplätze hätten abbauen müssen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass 92 Prozent der Unternehmen in Deutschland Familienunternehmen sind, die 60 Prozent der Arbeitsplätze stellen. Gerade weil sie nicht nach kurzfristiger Gewinnmaximierung streben, sondern nachhaltig orientiert sind, sind sie in besonderer Weise zu schützen. Ich bin deshalb sehr froh, dass unser Verschonungsmodell in den letzten Jahren vom Mittelstand stark genutzt wurde.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.



Foto: Henning Schacht

Zur Person

Hans Michelbach, Jahrgang 1945, ist Vorstandsmitglied der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Obmann der CDU/CSU im Finanzausschuss und Vorsitzender der Mittelstandsunion (MU)



Foto: pixabay.com

WSM-Konjunktur

Produktion im ersten Halbjahr 6,1% über Vorjahr

Europäische Märkte stützen Konjunktur – Risiken: Energiekosten und Russland/Ukraine

Nach der ersten Hälfte des Jahres liegt die Produktion der Stahl- und Metallverarbeiter in Deutschland um 6,1 Prozent über dem Vorjahresniveau. Das bereits gute Anfangsquartal konnte im zweiten Quartal nochmals leicht um 0,9 % übertroffen werden, gegenüber dem Vorjahresquartal beträgt das Plus 4,5 %. Gleichwohl deuten zuletzt etwas schwächere Auftragseingänge, insbesondere aus der Euro-Zone, auf die zunehmenden Konjunkturrisiken hin.

Basis für die bislang erfreuliche Entwicklung ist die stabili-

sierte Konjunktur in den europäischen Absatzmärkten, wovon insbesondere die exportorientierten Kunden der Branche profitieren. Während die direkten Exporte um 1,9% gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind, profitiert der Inlandsabsatz mit einem Plus von 4,9% deutlich stärker von der Stabilisierung in Europa. Die Exportquote ist daher leicht von 36% auf 35,4% gesunken.

Die Auftragseingänge liegen im bisherigen Jahresverlauf zwar 6,6% höher als 2013. Dieser Wert ist allerdings durch einen ausländischen Großauftrag im März verzerrt, und zudem ist die Tendenz im Jahresverlauf eher seitwärts. Dennoch liegen die Bestellungen im zweiten Quartal 2014 deutlich über allen Vorjahresquartalen.

Die Stimmung in der Stahl- und Metallverarbeitung hat sich im Juli eingetrübt. Während die Erwartungen für die zukünftige Geschäftsentwicklung weiterhin seitwärts tendieren, sind die Einschätzungen zur aktuellen Geschäftslage den dritten Monat in Folge nach unten korrigiert worden. Zwar befindet sich das Geschäftsklima weiterhin auf einem guten Niveau, allerdings scheinen derzeit bei fehlenden Wachstumsimpulsen in den Sommermonaten die allgegenwärtigen Nachrichten über bewaffnete Auseinandersetzungen in den Krisenregionen auf die Stimmung zu drücken. Die Prognose von 3% Produktionswachstum im Jahr 2014 sollte allerdings dennoch erreichbar sein.

Neben den politischen Risiken sieht die Branche insbe-



	Produktion		Umsatz (Vol.) *			Auftragseingang (Vol.) *		
	original	berein.*	gesamt	Inland	Ausland	gesamt	Inland	Ausland
Juni 13/14	- 0,4	+ 2,3	+ 1,2	+ 1,4	+ 0,7	- 0,1	+ 4,5	- 6,8
QII 14/QII 13	+ 3,2	+ 4,5	+ 2,6	+ 3,6	+ 0,8	+ 2,5	+ 3,6	+ 1,4
QII 14/QI 14	+ 0,7	+ 0,9	+ 1,5	+ 0,6	+ 3,6	- 5,6	- 1,9	- 10,9
Jan. - Juni 13/14	+ 5,8	+ 6,1	+ 3,8	+ 4,9	+ 1,9	+ 6,6	+ 5,0	+ 9,9

*arbeitstäglich bereinigt, Veränderungsraten in Prozent

sondere die weitere Entwicklung der Stromkosten mit steigender Sorge. Die Reform der Ausbauförderung für erneuerbare Energien wird nicht die dringend erforderliche Senkung der EEG-Umlage bringen. Hier bleibt die Politik in der Verantwortung, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen mit dem Ausland herzustellen.

EEG

Bundesregierung und EU-Kommission finden Kompromiss

Die EU-Kommission hat das reformierte EEG beihilferechtlich genehmigt: Industrieentlastungen sind auch in Zukunft in bestimmtem Umfang rechtens. Dennoch kann man mit dem Gesamtergebnis nicht zufrieden sein.

Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission hatte zu prüfen, ob einerseits die Förderung des Ausbaus der regenerativen Stromgewinnung mit europäischem Wettbewerbsrecht in Einklang steht und ob andererseits die einigen stromintensiven Industriebetrieben gewährte Entlastung von der EEG-Umlage nicht zu unerlaubten Wettbewerbsverzerrungen führt. Während der erste Punkt bereits mit der Eröffnung des Beihilfeverfahrens weitestgehend ausgeräumt wurde, da der Ausbau erneuerbarer Energien zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele beiträgt, waren die Industrieentlastungen bis zuletzt umstritten. Zwar hat die EU-Kommission am 9. April ihre überarbeiteten und um das Thema erneuerbare Energien ergänzten Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 verabschiedet und damit den Rahmen für die EEG-Reform gesetzt. Dennoch blieben Details der zukünftigen Entlastungsregelungen des EEG strittig.

Die Bundesregierung war aufgrund des Beihilfeverfahrens gezwungen, das EEG sehr schnell europarechtskonform, also auf der Basis der neuen Beihilfeleitlinien, zu reformieren. Andernfalls hätten die Industrieentlastungen nicht mehr gewährt werden können, und das hätte unabsehbare Folgen für die Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen gehabt. Die positive Nachricht ist daher, dass Industrieentlastungen aus europarechtlicher Sicht grundsätzlich weiterhin möglich sind. Dieses Ergebnis dürfen die industrielle Interessenvertretung, angeführt vom BDI und die Bundesregierung, vertreten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, als Erfolg für sich verbuchen. Gleichwohl verbleibt leider reichlich An-

lass zur Kritik.

Der wohl weitreichendste Eingriff durch die Kommission besteht in der Vorgabe der Branchen, die EU-Mitgliedsstaaten in Zukunft von den Förderkosten regenerativer Energieumwandlung ausnehmen dürfen. Darüber hatten wir bereits in den letzten WSM-Nachrichten berichtet. Die Kriterien, nach denen diese Branchen bestimmt wurden, sind deren Stromintensität und die Handelsintensität auf EU-Ebene. Während die Stromintensität seit jeher eine Voraussetzung für Entlastungen im EEG war – zuletzt lag die Grenze bei 14 Prozent Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des entlasteten Unternehmens –, kommt nun die Handelsintensität hinzu. Allein das Ausmaß des internationalen Wettbewerbs lässt sich anhand von Kennzahlen kaum messen. Das war bisher Anlass für den deutschen Gesetzgeber, stets das gesamte Produzierende Gewerbe im Wettbewerb zu sehen.

Die Brüsseler Wettbewerbskommission

meint nun allerdings, das geeignete Maß gefunden zu haben und definiert die Handelsintensität als Verhältnis der Importe und Exporte einer Branche zur Marktgröße. Die Marktgröße wird dargestellt als Produktionswert in der EU zuzüglich der Importe aus Nicht-EU-Regionen, immer bezogen auf den jeweiligen Wirtschaftszweig. Nach dieser Methodik hat die EU-Wettbewerbskommission zwei Listen mit Branchen erstellt, die sich für die Entlastungen qualifizieren. Auf der ersten Branchenliste reicht eine Handelsintensität von vier Prozent aus. Auf der zweiten Liste muss die Handelsintensität zehn Prozent erreichen und zudem die Stromkostenintensität ebenfalls mindestens zehn Prozent betragen.

Selbst wenn man der Logik der Kommission folgen möchte, dass nur Branchen entlastet werden dürfen, die im internationalen Wettbewerb stehen, und selbst wenn man das Kriterium der Intensität des Handels mit Nicht-EU-Ländern anerkennt, bleibt ein harter Kritikpunkt: Die Daten zur Berechnung der Handelsintensität stehen in der amtlichen europäischen Statistik nicht für alle Wirtschaftszweige zur Verfügung. Bei fehlenden Branchendaten geht die Kommission davon aus, dass

die Handelsintensität unter dem Grenzwert von vier Prozent liegt. Das hat zur Folge, dass diese Branchen auf keiner der Kommissionslisten genannt werden.

Davon sind auch Wirtschaftszweige im WSM betroffen. Für diese konnte der WSM immerhin eine Entschließung des Bundestages erreichen, mit der die Bundesregierung aufgefördert ist, unsere Branchen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die fehlenden Daten zusammenzutragen und eine Nachlistung in Brüssel zu erreichen.

Aus Industriesicht ist ebenfalls kritisch zu bewerten, dass der nationale Gesetzgeber zum Teil weit über die Vorgaben aus Brüssel hinausgeht. Er stellt den Unternehmen zusätzliche Hürden auf dem Weg zu einem erfolgreichen EEG-Entlastungsantrag in den Weg. So wurde die national bestehende Grenze von 14 Prozent Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung des antragstellenden Unternehmens sogar noch erhöht, nämlich auf 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 und auf 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016. Damit soll der Kreis der entlasteten Unternehmen eng begrenzt werden.

Diese Überlegung kann jedoch angesichts der drastisch steigenden EEG-Umlage industriepolitisch keineswegs überzeugen. Der Konflikt zwischen sozial erträglichen Stromkosten für Haushalte und nicht entlastete Betriebe einerseits und wettbewerblich tragbaren Strompreisen für die Industrie andererseits zeigt immer deutlicher, dass das umlagebasierte Fördersystem der regenerativen Energieerzeugung längst seine Grenzen überschritten hat. Dieser Debatte ist dann auch der Mindestbeitrag geschuldet, den die Bundesregierung mit 0,1 Cent/KWh eingezogen hat, obwohl dazu keinerlei Vorgaben in den EU-Beihilfeleitlinien zu finden sind. Eine weitere Hürde, die seitens der Kommission nicht gefordert wird, ist die Verpflichtung für die entlasteten Unternehmen, ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem zu betreiben. Immerhin ist es auf Intervention des WSM gelungen, diese Auflage erst ab einem Stromverbrauch von 5 GWh/Jahr zur Pflicht zu machen. Unternehmen mit niedrigerem Strombedarf können die aus dem energiesteuerlichen Spitzenausgleich bekannten alternativen Systeme anwenden.

Übergangsregelung für Unternehmen mit geringerem Stromverbrauch

Nach der aktuellen Gesetzesnovelle des EEG muss nun jedes Unternehmen, das eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen will, künftig die Zertifizierung eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nachweisen. Für 2014 hat der Gesetzgeber jedoch aufgrund der kurzfristigen Änderungen eine Übergangsregelung für Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 10 GWh beschlossen. Diese Unternehmen müssen keine Bescheinigung über ein System zur Verbesserung der Energieeffizienz erbringen, wenn sie nachweisen können, dass sie bis zum Stichtag 30. September 2014 nicht in der Lage waren, eine Zertifizierung zu erlangen. Den Nachweis können Unternehmen in Form einer Erklärung eines Zertifizierungsunternehmens erbringen, die vor dem 1. Oktober 2014 ausgestellt worden sein muss. Der Zertifizierer muss darin bestätigen, dass es dem Unternehmen entweder nicht möglich war, bis zum 30. September 2014 ein Energie- oder EMAS-Umweltmanagementsystem in Betrieb zu nehmen, oder dass es dem Zertifizierer wegen Auslastung der Kapazitäten nicht möglich war, eine Zertifizierung durchzuführen. LRQA kann als akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen einen Nachweis über eine Anfrage zur Zertifizierung ausstellen. Setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, um mit uns Ihre Möglichkeiten zur Begrenzung der EEG-Umlage für 2014 zu besprechen.

Ansprechpartner

LRQA GmbH

Dr. Thomas Souquet

Geschäftsführer (Umwelt)

Manager Product Development

Tel. 0221/93 77 37 0

E-Mail: Thomas.Souquet@LRQA.com

Eine weitere deutliche Verschärfung gegenüber dem EEG 2012 bringt die Einführung der Nichtabziehbarkeit von Leiharbeitskosten. Bisher konnten diese als Vorleistung von der Bruttowertschöpfung abgezogen werden. Nunmehr verbietet der Gesetzgeber diesen Abzug, da er meint,



erheblichen Gestaltungsmissbrauch erkannt zu haben. Der WSM hätte es begrüßt, wenn zumindest eine allgemein übliche, durchschnittliche Leiharbeitsquote anerkannt worden wäre.

Zwar ermöglicht der letztlich gefundene Kompromiss zwischen der Bundesregierung und der Wettbewerbskommission ein rechtzeitiges Inkrafttreten des reformierten EEG 2014. Allerdings enthält der Kompromiss als weiteren Wermutstropfen die Verpflichtung zu Nachzahlungen für die Jahre 2013 und 2014. Begründet wird diese mit der rückwirkenden Anwendbarkeit der Beihilfeleitlinien. So sollen die Unternehmen dem Vernehmen nach die Differenz zwischen der bereits gezahlten Umlage und der nach den neuen Beihilfeleitlinien eigentlich zu zahlenden Umlage nachträglich entrichten müssen und zwar für das Jahr 2013 ein Viertel des Differenzbetrages und für 2014 die Hälfte. Zwar bleibt abzuwarten, in welcher Form und auf welcher juristischen Basis die Bundesregierung solche Nachzahlungen einfordern wird. Allein die Erwartung zusätzlicher Belastungen wird allerdings die betroffenen Unternehmen zur Bildung von Rückstellungen veranlassen.

Als positive Aspekte fallen in die Waagschale: Kürzungen der Fördersätze, weitere Begrenzungen der Ausbau-

volumina über Photovoltaik hinaus und die Heranführung der EEG-Anlagen an den Wettbewerb. Wenngleich diese Punkte aus Industriesicht mutiger und umfangreicher hätten ausfallen können, gilt es nunmehr genau zu beobachten, wie sich diese Maßnahmen auf den weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung und insbesondere auf die Höhe der EEG-Umlage auswirken werden.

Für 2016 hat das Bundeswirtschaftsministerium bereits weitere Reformen des EEG in Aussicht gestellt. Dann müssen die Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen für PV-Freiflächenanlagen ausgewertet und in das EEG übernommen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese erneute Überarbeitung des Gesetzes auch andere Bereiche betreffen wird. Korrekturbedarf ist jedenfalls ausreichend erkennbar. Zumindest sollten die Industrieentlastungen



Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21

E-Mail: hade@wsm-net.de

www.wsm-net.de

so geregelt werden, dass Investitionen in Energieeffizienz nicht länger durch eine harte Grenze, die zukünftig bei 17 Prozent Stromkostenanteil zur Bruttowertschöpfung liegen wird, dadurch bestraft werden, dass die Unternehmen die EEG-Entlastung vollständig verlieren. Zudem müssen für alle nicht EEG-entlasteten Industriebetriebe Optionen geprüft werden, die allgemeine EEG-Umlage deutlich zu reduzieren. Dass die Umlage im Jahr 2015 aufgrund des derzeit hohen Überschusses auf dem EEG-Konto nicht steigen dürfte, darf kein Alibi für die Politik sein, hier nicht zu handeln.

EEG II

Erneuerbare-Energien-Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht

Unternehmen aus der Textilbranche klagen mit der Unterstützung des Gesamtverbands Textil+Mode gegen das EEG mit der Begründung, dieses sei nicht verfassungskonform. Nachdem der Instanzenzug durch die Gerichtsbarkeit erfolglos abgeschlossen wurde, steht jetzt der Weg

zum Bundesverfassungsgericht offen. Zuletzt hatte der Bundesgerichtshof im Juli entschieden, dass die EEG-Umlage keine unzulässige Sonderabgabe sei. Schließlich kämen die Einnahmen, so der BGH, nicht dem Staat, sondern den Stromerzeugern zu Gute. Am 6. August hat ein Unternehmen jetzt in Karlsruhe die Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Prinzipien zu den Staatsfinanzen. Der Fall sei mit dem Kohlepennig vergleichbar, dieser war ebenfalls verfassungswidrig. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Gäbe es der Beschwerde statt, wäre dies ein Paukenschlag.

Ansprechpartner

Christian Vietmeyer

Rechtsanwalt

Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211/95 78 68 22, Fax 0211/95 78 68 40

E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de

www.wsm-net.de

Veranstaltungen



Auf Einladung von EUROFORGE, dem europäischen Dachverband der 11 nationalen Schmiedeverbände Europas, fand vom 29. Juni bis 1. Juli 2014 in Berlin der 21. Welt-Schmiedekongress statt. 750 Delegierte aus 30 Ländern nutzten die Veranstaltung, um sich über neueste Entwicklungen und Trends zu informieren, Erfahrungen mit Führungskräften der internationalen Schmiedeindustrie auszutauschen und persönliche Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Die Präsentationen können auf der Webseite www.ifc2014.org eingesehen werden. Weitere Informationen: www.euroforge.org und www.ifc2014.org.

REACH

Europäische Chemikalienagentur ECHA nimmt vier neue Stoffe auf die Kandidatenliste

Die Verpflichtungen rund um die ECHA-Kandidatenliste sind nach wie vor die wichtigsten Compliance-Pflichten von WSM-Unternehmen im Rahmen von REACH.

Für alle Stoffe, die sich auf dieser Liste befinden, gilt Folgendes:

Mitteilungspflicht gegenüber Abnehmern von Erzeugnissen nach Art. 33 REACH

(siehe WSM-REACH-Leitfaden Seite 44):

Die WSM Fachgruppe Stoffrecht überarbeitet derzeit ihr Musterantwortschreiben in Bezug auf Art. 33 Anfragen (Kandidatenliste). Mitgliedsfirmen der WSM Fachgruppe Stoffrecht erhalten dieses sehr wichtige Musterantwortschreiben kostenlos.

Meldepflicht gegenüber der ECHA nach Art. 7 REACH

(siehe WSM-REACH-Leitfaden Seite 46):

Hersteller und Importeure von Erzeugnissen haben sechs Monate Zeit, um die ECHA in Kenntnis zu setzen, wenn die zwei folgenden Bedingungen zutreffen:

- ▶ der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in Mengen von mehr als einer Tonne pro Hersteller oder Importeur pro Jahr enthalten, und
- ▶ der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten.

Ausnahmen gibt es von der Meldepflicht gegenüber der ECHA nach Art. 7 REACH, wenn der Stoff bereits für die Verwendung registriert ist oder wenn eine Exposition ausgeschlossen werden kann. Informationen über die Meldung von Stoffen in Erzeugnissen und entsprechende Einreichungs-Tools sowie Anweisungen zur Erstellung und Einreichung eines Meldedossiers sind auf der ECHA-Webseite verfügbar. Die ECHA hat ein Webformular zum Anmelden von Stoffen in Erzeugnissen freigeschaltet, das diesen Vorgang deutlich erleichtert. Zudem stehen Datensätze zur Einreichung der Anmeldungen per REACH-IT zur Verfügung.

Am 16.06.2014 hat der Ausschuss der Mitgliedsstaaten der ECHA beschlossen, vier weitere Stoffe auf die Kandidatenliste der SVHC-Stoffe aufzunehmen. Die Kandidatenliste enthält seitdem 155 Stoffe. Prüfen Sie bitte, ob auch eine der anderen Anwendungsbereiche für Sie in Frage kommt, auch wenn dies nur in Einzelfällen auftreten dürfte.

(Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen diese Meldepflichten nach der Chemikalien-Sanktionsverordnung zu Bußgeldern bei den verantwortlichen Geschäftsführern führen können!)

1. Cadmiumchlorid

(CAS-Nr. 10108-64-2):

- ▶ Bestandteil zur Herstellung von organischen und anorganischen Cadmiumverbindungen
- ▶ Ausgangsstoff in der Elektroplattierung und Galvanik
- ▶ Bestandteil zur Herstellung von Photovoltaikmodulen
- ▶ Laborchemikalie
- ▶ Fungizid

2. 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dihexylester, verzweigt und linear (CAS-Nr. 68515-50-4)

- ▶ Weichmacher in Polymeren
- ▶ Isoliergrund
- ▶ Dichtungsmaterial
- ▶ Motorölstabilisator
- ▶ Getriebeschmiermittel für Kraftfahrzeuge

3. Natriumperoxometaborat (CAS-Nr. 7632-04-4)

- ▶ Bleichmittel in Wasch- und Geschirrspülmittel
- ▶ Reinigungsmittel
- ▶ Verwendung in kosmetischen Produkten

4. Natriumperborat; Perborsäure, Natriumsalz (EG-Nr. 239-172-9; 234-390-0)

- ▶ Bleichmittel in Wasch- und Geschirrspülmittel
- ▶ Reinigungsmittel
- ▶ Verwendung in kosmetischen Produkten

Beachten Sie bitte außerdem, dass für die bereits vorher auf der Liste stehenden 151 Stoffe etliche Verwendungen bei WSM-Unternehmen in Frage kommen könnten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.



Ansprechpartner

Dr. Christoph Palme

Fachbereich Umweltschutz
und Technisches Recht

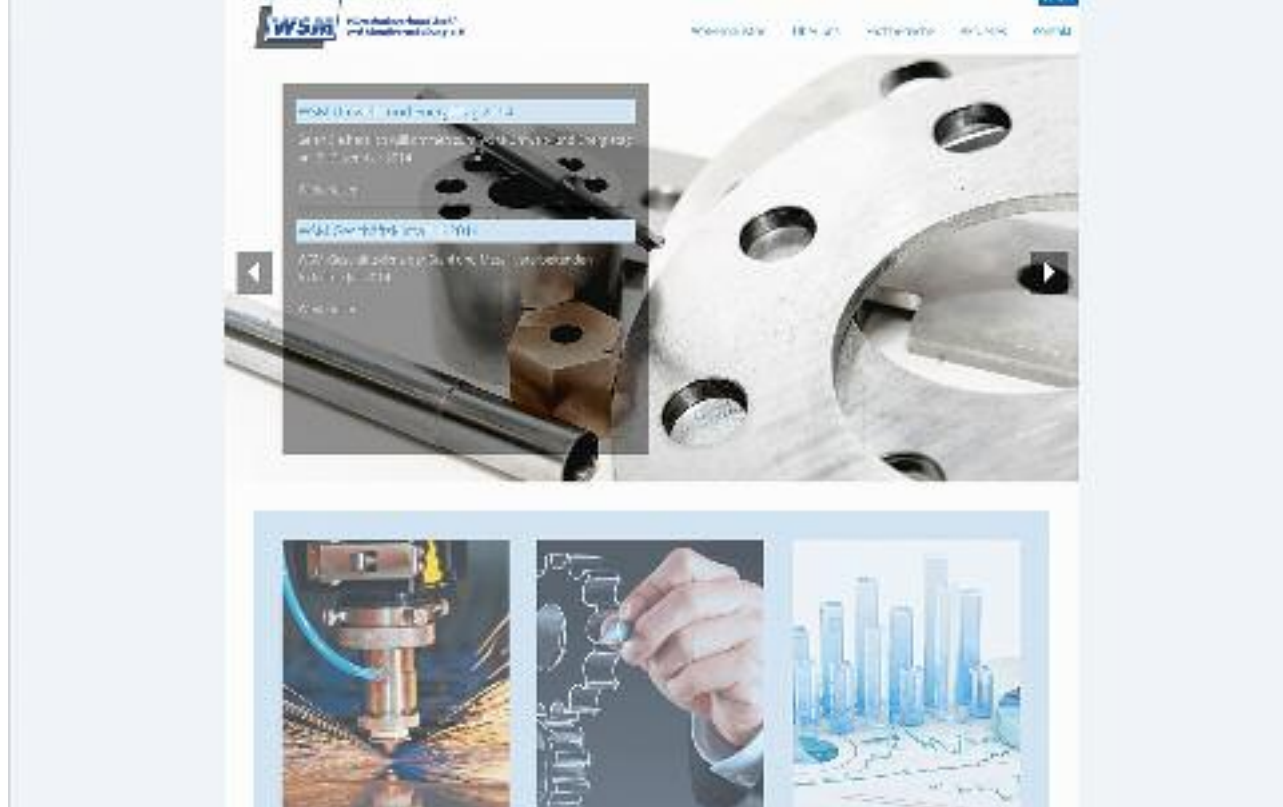
**WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.**

Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf

Mobil: 0176-42562441

E-Mail: cpalme@wsm-net.de

www.wsm-net.de



Neue WSM-Homepage

Alles neu: Navigation, Funktionalität und Design

Die Internetpräsenz des WSM finden Sie jetzt im neuen Design, mit verbesserten Funktionalitäten und einer übersichtlichen Navigation. Auf der WSM-Homepage www.wsm-net.de finden Sie alle Informationen und

Neuigkeiten, und Sie können jederzeit schnell und unkompliziert mit uns Kontakt aufnehmen. Wir laden Sie herzlich ein, sich auf unserer neuen Homepage umzuschauen!

Personalia

Industrieverbandes Blechumformung e.V. – IBU

Dr. Winfried Blümel zum neuen Vorsitzenden gewählt

Bei den Mitgliedertagen in Dresden am 8. und 9. Mai 2014 wählte der IBU-Vorstand Dr. Winfried Blümel zum neuen Vorsitzenden. Er folgt damit auf Dr. Gerhard Brüninghaus, der nach mehr als zwei Jahrzehnten nicht mehr für die IBU-Spitze kandidierte. Wolfgang J. Kirchhoff wurde erneut als stellvertretender Vorsitzender bestätigt.

Dr. Blümel übernimmt einen Verband, der in seiner Bedeutung und Mitgliederzahl stetig gewachsen ist und sich als Sprachrohr insbesondere der mittelständischen Zulieferer versteht. Mit rund 230 Mitgliedern vereint der IBU alle maßgeblichen Unternehmen der Branche. Sie alle nutzen Blech als Vormaterial für umformtechnische Produktionsverfahren. Der neue Vorsitzende wird insbesondere die Kommunikation mit den Hauptkundengruppen der Zulieferer verstär-

ken und das Thema Qualifizierung forcieren. „Nur bestens qualifizierte Mitarbeiter können die anspruchsvollen Prozesse unserer Branche beherrschen“, ist sich Blümel sicher. Als Vorstandsmitglied des Progress-Werkes Oberkirch PWO setzt er sich erfolgreich für den Wissenstransfer zwischen Hochschule und mittelständischer Wirtschaft ein. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrung sind Blümel auch die Automobilhersteller bestens vertraut. Als Abteilungsleiter der Serienplanung für Presswerk und Karosseriebau im VW-Werk Wolfsburg war Blümel für die Produktion des Golf V mitverantwortlich. Auf der umfassenden Kenntnis der Automotive-Lieferkette beruht auch seine Motivation: Vertrauen zwischen Partnern in der Lieferkette herstellen!



Dr. Winfried Blümel, neuer Vorstandsvorsitzender des IBU

Termine

Safe the Date

WSM Umwelt- und Energietag am 9. Dezember 2014

Am 9. Dezember 2014 veranstaltet der WSM wieder den alljährlichen WSM Umwelt- und Energietag. Die ganztägige Veranstaltung findet im Haus der Stahlverformung in Hagen statt. Hochrangige Experten werden über wichtige Themen und Neuerungen in den Bereichen Umwelt und Energie referieren und mit Ihnen diskutieren. Mehr dazu erfahren Sie auf unserer Homepage.



WSM-Veranstaltung

Unternehmensnachfolge im industriellen Mittelstand

Am 26. Juni 2014 trafen sich zahlreiche Unternehmer aus den WSM-Branchen im Haus der Stahlverformung in Hagen zum Thema Unternehmensnachfolge. Insgesamt sechs Experten zu diesem Thema aus den Bereichen Strategie-, Rechts- und Steuerberatung stellten die neusten Entwicklungen vor, gaben Empfehlungen und diskutierten mit den Unternehmern. Die Referenten von hahn consultants, FRANZ Rechtsanwälte und wts Steuerberatungsgesellschaft

beleuchteten sowohl die interne Nachfolge in der Familie als auch die externe Unternehmensnachfolge, zum Beispiel durch Veräußerung. In Ansehung der möglichen Veränderungen des Steuerrechts (siehe Seite 12, „Erbrechtssteuer: Karlsruhe entscheidet im Herbst“) könnte eine Übertragung noch vor einer Rechtsänderung ratsam sein. Eine sorgfältige Planung unter Berücksichtigung aller Aspekte bei kompetenter Beratung ist aber unerlässlich. WSM und seine Kooperationspartner unterstützen hier gerne.

wts

TAX LEGAL CONSULTING

hahn consultants
STRATEGIE | MANAGEMENT | RECHTSBERATUNG

FRANZ

RECHTSANWÄLTE

Produktionsverbindungshandel

3. PVH-Kongress im März 2015

Am 20. und 21. März 2015 dreht sich auf dem 3. PVH-Kongress in Köln wieder alles um die Zukunft des Produktionsverbindungshandels. Unter dem provokanten Motto „Tiger oder Bettvorleger“ erwarten die Teilnehmer neben einer neuen Marktuntersuchung wieder attraktive Vorträge und Praxisbeispiele. Die Fachvorträge greifen vertrieblisch und rechtlich spannende Themen auf, die in Zeiten einer digitalen Veränderung der Handelslandschaft von großem Interesse sein dürften, aber auch Anregungen für die strategische Ausrichtung des eigenen Unternehmens bieten werden. Daneben sollen Praxisbeispiele aufzeigen, wie Konzepte unter diesen Veränderungen erfolgreich umgesetzt werden können. Ausrichter des 3. PVH-Kongresses ist der ZHH mit Unterstützung des FDM, FWI und ZVEI, die erneut als Veranstaltungsort das Congress-Centrum der KölnMesse gewählt haben. Am Vorabend ist ein Get-Together im Brauhaus Früh am Dom vorgesehen. Das ausführliche Programm und die Einladungen werden im Herbst versandt.

Ansprechpartner:

Zentralverband Hartwarenhandel e.V.

Thomas Dammann

Eichendorffstr. 3, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211/47050-11, Fax 0211/47050-19

E-Mail: zhh@zhh.de

Recht & Steuern

Verbesserung der Zahlungsmoral

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/7/EU hat die Bundesregierung das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet. Es ist am 29. Juli 2014 in Kraft getreten. Erklärtes Ziel der EU und des deutschen Gesetzgebers ist es, für eine bessere Zahlungsmoral zu sorgen. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung zu den neuen Vorschriften aus: „Ziel ist, an Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen strengeren Maßstab anzulegen und so zu verhindern, dass sich vor allem marktmächtige Schuldner durch Klauseln in AGB zu Lasten ihrer Vertragspartner übermäßig lange Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen einräumen“.

Der WSM hat dieses Gesetzgebungsverfahren aktiv begleitet und sich dafür eingesetzt, dass sich die Rechtslage zugunsten marktschwächerer Parteien verbessert. Zah-

lungsziele von mehr als 30 Tagen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise mehr als 60 Tagen in Individualvereinbarungen sind in Zukunft nur noch eingeschränkt zulässig. Zu den Regeln im Einzelnen:

Zahlungsziele in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die ganz überwiegende Zahl von Zahlungszielen wird im unternehmerischen Geschäftsverkehr durch AGB, das heißt durch Einkaufs- und Verkaufsbedingungen, vereinbart. Für diese Fälle gilt der neue § 308 Nr. 1a, b BGB. Nach § 308 Nr. 1a BGB ist bei Zahlungszielen im unternehmerischen Geschäftsverkehr im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist. Will eine Partei in ihren Geschäftsbedingungen eine längere Zahlungsfrist vereinbaren, muss sie beweisen, dass besondere Gründe dafür vorliegen. Die Rechtsprechung wird zu definieren haben, was solche besonderen Gründe sind. Allein ein Bedürfnis nach Liquidität dürfte nicht ausreichen. Nach § 308 Nr. 1b BGB gilt,



Foto: pixelio.de / Meyhome

dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine längere Überprüfungs- und Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist. Eine Kumulation beider Fristen aus Nr. 1a und Nr. 1b kommt nicht in Betracht, da Nr. 1a auf den Empfang der Gegenleistung beziehungsweise die Rechnungsstellung abstellt.

Zahlungsziele in Individualvereinbarungen

Bei individuell ausgehandelten Verträgen, das heißt bei Verträgen, die nicht einseitig gestellt wurden, gilt der neue § 271 a BGB. Danach sind Vereinbarungen von Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und nicht grob unbillig sind. Ist der Geldschuldner ein öffentlicher Auftraggeber, gelten 30 Tage und andere Voraussetzungen. Ausdrücklich bedeutet, dass die Vereinbarung nicht stillschweigend getroffen sein darf. Wann eine Zahlungsfrist grob unbillig in diesem Sinne ist, muss die Rechtsprechung definieren. Die Gesetzesbegründung dazu verweist lediglich auf die Übersetzung aus der englisch sprachigen Fassung der Richtlinie, wo der Terminus „grossly unfair“ verwendet wird.

Verzugszins, Beitreibungspauschale und anderes

Der gesetzliche Verzugszins im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird von 8 auf 9 Prozent über dem Basiszinssatz erhöht. Der Gläubiger der Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Überdies gibt es auch noch Änderungen des Unterlassungsklagegesetzes.

Übergangsregelung bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Dauerschuldverhältnissen, die bereits davor entstanden waren, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird.

Ansprechpartner

Christian Vietmeyer

Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/95 78 68 22, Fax 0211/95 78 68 40

E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de

www.wsm-net.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

WSM Wirtschaftsverband
Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62

40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 – 95 78 68 22

Telefax: +49 (0)211 – 95 78 68 40

E-Mail: info@wsm-net.de

Internet: www.wsm-net.de

Hauptgeschäftsführer: Christian Vietmeyer

Verlag und Druck:

Union Betriebs-GmbH (UBG)

Egermannstraße 2

53359 Rheinbach

Telefon: +49 (0)2226/802-0

Telefax: + 49 (0)2226-802-111

E-Mail: verlag@ubgnet.de

HRB 10605 AG Bonn

Geschäftsführer: Rudolf Ley

Redaktion:

Christian Vietmeyer (WSM/V.i.S.d.P.)

Christine Demmer (UBG)

Projektleitung (UBG):

Andreas Oberholz

Telefon: +49 (0)2226-802-213

E-Mail: verlag@ubgnet.de

Anzeigenverwaltung:

Elke Ruthe (UBG)

Telefon: +49 (0)2226-802-213

Telefax: +49 (0)2226-802-222

E-Mail: elke.ruthe@ubgnet.de

Titelfoto: fotolia.de/Eisenhans

Die WSM Nachrichten werden vier Mal
jährlich herausgegeben.

Mitgliedsunternehmen erhalten sie kostenlos
im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Urheberrechte:

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich
zugelassenen Fälle ist eine Verwertung
ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

© WSM 2014



Umkehr der Umsatzsteuerschuld

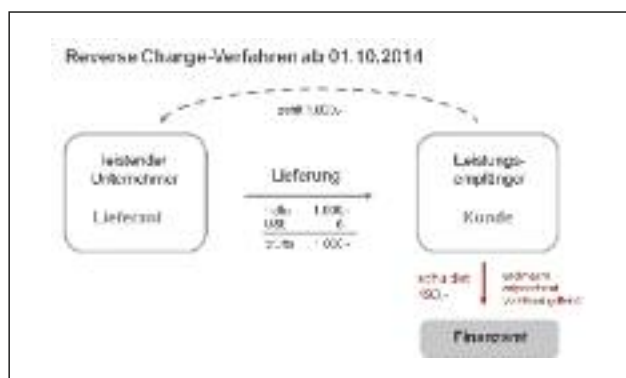
Reverse Charge-Verfahren tritt am 1. Oktober in Kraft

Der Gesetzgeber hat beschlossen, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gemäß § 13b Abs. 2 UStG auf viele Metallerzeugnisse, unter anderem auf Stahl, auszuweiten. Als Grund werden vermehrte Betrugsfälle bei der Lieferung von Metallen und Edelmetallen benannt.

Dieses sogenannte Reverse Charge-Verfahren soll zum 1. Oktober 2014 in Kraft treten und hat zur Folge, dass der Lieferant eine Nettrechnung auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen hat. Der Empfänger hat den Umsatz in seiner eigenen Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und zu versteuern, kann aber zugleich die Vorsteuer abziehen. Rechnet der leistende Unternehmer fälschlich mit Umsatzsteuer ab, hat der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug. Somit ist für den Leistenden eine korrekte Rechnungsstellung und für den Leistungsempfänger eine strikte Rechnungseingangsprüfung wichtig.

§ 13b UStG Abs. 2 wird ergänzt um „Nr. 11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände“. Diese Anlage listet unter Nr. 5 folgende Warenbezeichnungen und Zolltarifpositionen auf: Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen und Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse – Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229. Das Reverse-Charge-Verfahren gilt mithin für fast alle Erzeugnisse des Kapitels 72 (Eisen und Stahl). Für viele WSM Unternehmen wird der Aufwand für die Umstellung der Abrechnungssystem erheblich sein.

Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob es bei dem Stichtag 1. Oktober 2014 bleibt oder die Finanzverwaltung längere Übergangsfristen akzeptieren wird.



Ansprechpartner

Dipl.-Kaufmann Holger Ade

Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik

Tel.: 02331 / 95 88 21
E-Mail: hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de

WSM-Mitgliedsverbände

- ◆ **Deutscher Schraubenverband e.V. – DS**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958849, www.schraubenverband.de
- ◆ **Schweißelektroden-Vereinigung e.V. – SEV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, +49 (0) 211 4564251, www.schweisselektroden.de
- ◆ **Stabziehereien-Vereinigung e.V. – STV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 4564251, www.blankstahl.org
- ◆ **Industrieverband Bau- und Bedachungsbedarf – IV B+B**
Lechfeldstraße 67, 86899 Landsberg am Lech, Tel.: +49 (0) 8191 4286719, info@ivbb-net.de
- ◆ **Herstellerverband Haus & Garten e.V.**
Deutz-Mülheimer Str. 30, 50679 Köln, Tel.: +49 (0) 221 2798010, www.herstellerverband.de
- ◆ **Industrieverband Blechumformung e.V. – IBU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958831, www.ibu.wsm-net.de
- ◆ **Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. – IVEST**
An der Pönt 48, 40885 Ratingen, Tel.: +49 (0) 2102 186200, www.ivist.de
- ◆ **Eisendraht- und Stahldraht-Vereinigung e.V. – ESV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, +49 (0) 211 4564237, www.drahtverband.de
- ◆ **Verband der Deutschen Federnindustrie e.V. – VDFI**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2231 958851, www.vdfi.wsm-net.de
- ◆ **Fachgruppe Garten- und Rasenpflegegeräte e.V. – FGR**
Gothaer Str. 27, 40880 Ratingen, Tel.: +49 (0) 2102 940850, www.fgr.org
- ◆ **Industrieverband Härtetechnik – IHT**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958825, www.iht.wsm-net.de
- ◆ **Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V. – FVK**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 4564120, www.fv-kaltwalzwerke.de
- ◆ **Industrieverband Massivumformung e.V. – IMU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958813, www.metalform.de
- ◆ **Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e.V. – FMI**
Leostr. 22, 40545 Düsseldorf, +49 (0) 211 5773910, www.fmi.de
- ◆ **Fachverband Pulvermetallurgie e.V. – FPM**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958817, www.fpm.wsm-net.de
- ◆ **Fachvereinigung Rohrleitungs-Formstücke e.V. – FRF**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 95880, www.frf-net.de



Veröffentlichung E-Bilanz Taxonomie 5.3

Nachdem die erste Pflichtabgabe der E-Bilanz für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen – grundsätzlich für das Wirtschaftsjahr 2013 – im Rahmen der elektronischen Einreichung der Steuererklärung 2013 angelaufen ist, hat die Finanzverwaltung nun mit BMF-Schreiben vom 13.06.2014 die Veröffentlichung der Taxonomie 5.3 (Stand 02.04.2014) bekanntgegeben. Sie ist im Internet (www.estuer.de) zur Ansicht und zum Abruf eingestellt.

Die Taxonomie 5.3 ist grundsätzlich für die Bilanzen aller Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Taxonomie 5.3 auch für das vorangehende Wirtschaftsjahr 2014 oder 2014/2015 verwendet wird. Hinsichtlich der technischen Verfügbarkeit wird die Taxonomie 5.3 ab der ERiC-Version 21 im November 2014 für Testfälle zur Verfügung stehen, während für Echtfälle erst ab ERiC-Version 22 im Mai 2015 die elektronische Abgabe erfolgen kann. Die Finanzverwaltung geht nach uns vorliegenden Informationen davon aus, dass diese Vorgehensweise bei der technischen Veröffentlichung des ERiC – entgegen der Aussagen im BMF-Schreiben vom 05.06.2012 (technische Veröffentlichung im November

des Jahres der Bekanntgabe der neuen Taxonomie) – in den nächsten Jahren wegen technischer Schwierigkeiten beibehalten wird. Die unter www.estuer.de dazu veröffentlichte Übersicht über die Verwendung der Taxonomie-Versionen für die Übermittlung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist zurzeit noch nicht im Hinblick auf die Taxonomie-Version 5.3 aktualisiert worden.

Die Veränderungen gegenüber der Taxonomie 5.2 umfassen im Wesentlichen die Überarbeitung der Datenstruktur der Kapitalkontenentwicklung für Personengesellschaften, die Optimierung der Taxonomie für Vereine und Stiftungen, die Optimierung der Ergänzungstaxonomie für verordnungsgebundene Branchen (zum Beispiel Hochschulen und Landwirtschaft) und die Übermittlungsmöglichkeit von E-Bilanzen für inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen auf Grund des Ablaufs der Nichtbeanstandungsregelung.

Darüber hinaus hat es noch einige erwähnenswerte Veränderungen gegeben, die auf Grund diverser Strukturoptimierungen (Stichwort Terselabel) sowie zur Qualitätssicherung beziehungsweise Fehlerbeseitigungen erfolgten. Hierzu zählt im Bereich GCD (Stammdaten) die Löschung des Mussfeldes „Mutterunternehmen“. Im GAAP-Modul wurden die Kontennachweis-Bezeichnungen (Mussfeld, Kontennachweis erwünscht) überarbeitet, Positionen zu § 4g EStG korrigiert und die Position „Haftungsvergütung an Mitunternehmer § 15 EStG (GKV)“ ergänzt. Des Weiteren wurden die Untergliederungen der Positionen „sonstige Rückstellungen“, „Erlöse aus Verkäufen des Anlagevermögens“ beziehungsweise „Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“ sowie „Löhne und Gehälter“ erweitert oder optimiert. Auch im Berichtsbestandteil der steuerlichen Gewinnermittlung wurden Optimierungen vorgenommen (zum Beispiel Ergänzung der Zurechnungen um „Betriebsausgaben in Zusammenhang mit nach DBA steuerfreien Betriebsausgaben“ und Schaffung der Auffangposition „übrige / nicht zuordenbare nicht abzugsfähige Abzüge nach § 3c EStG“).

Im Rahmen der Taxonomieversion 5.3 wurde neben den GCD-Daten und der Kerntaxonomie unter anderen auch die Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen entsprechend angepasst.

Die Neuerungen können im Einzelnen dem im Internet abrufbaren Änderungsnachweis zum Taxonomie Update 2014 (Taxonomie 5.2 / 5.3) entnommen werden.



Foto: pixabay.com



Foto: pixelio.de / Makrodepecher

Das jüngste EU-Land passt nach dem EU-Beitritt nun auch seine Steuergesetze an die europäischen Standards an. Unser Bild: Das malerische Dubrovnik.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes aufgrund des Kroatien-Anpassungsgesetzes

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht – neben redaktionellen Änderungen – insbesondere die folgenden weiteren Gesetzesänderungen vor (siehe auch S. 28, „Reverse Charge-Verfahren tritt am 1. Oktober in Kraft“):

- ▶ Regelungen zum Leistungsempfänger bei der Erbringung einer sonstigen Leistung, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird, § 3 Abs. 11a UStG – Inkrafttreten zum 01.01.2015.
- ▶ Ortsverlagerung von Kommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer durch Aufhebung der Nr. 11 bis 13 in § 3a Abs. 4 Satz 2 und Neufassung von § 3a Abs. 5 UStG (weitere redaktionelle Anpassungen in § 3a Abs. 6 und 8 UStG); diese Dienstleistungen werden künftig nicht mehr am Ort des leistenden Unternehmers, sondern am Wohnsitz des privaten Endabnehmers umsatzbesteuert – Inkrafttreten zum 01.01.2015.
- ▶ Begrenzung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG der Höhe nach auf das marktübliche Entgelt – Inkrafttreten mit Verkündung des Gesetzes.
- ▶ Ausweitung des Reverse Charge-Verfahrens durch Änderung von § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen an einen anderen Unternehmer, wenn die Summe der

für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt – Inkrafttreten zum 01.10.2014.

- ▶ **Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von bestimmten Edelmetallen und unedlen Metallen (neue Nr. 11 in § 13b Abs. 2 UStG verweist insoweit auf eine neue Anlage 4 zum UStG, die die Metalle unter Aufführung der entsprechenden Zolltarifnummern nennt) an einen anderen Unternehmer – Inkrafttreten zum 01.10.2014.**
- ▶ Änderungen beim Reverse Charge-Verfahren bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen, § 13b Abs. 5 UStG – Inkrafttreten zum 01.10.2014.
- ▶ Aufnahme des Regelwerks „Mini-one-stop-shop“ für Fälle des neugefassten § 3a Abs. 5 UStG (s. o.), § 18 Abs. 4e UStG (Inbound) und 18h UStG (Outbound), mit Folgeänderungen in weiteren Vorschriften – Inkrafttreten zum 01.10.2014 bzw. 01.01.2015.
- ▶ Einführung eines ermäßigten USt-Satzes für Hörbücher mit Zolltarifnummer 8523 (Aufnahme Nr. 50 in der Anlage 2 zum UStG) – Inkrafttreten zum 01.01.2015.



**Ansprechpartner für die
wts-Steuernachrichten
Dr. Martin Bartelt**
Chefredakteur tax journal,
WTS Group AG
Steuerberatungsgesellschaft
Thomas-Wimmer-Ring 1
80539 München
Tel.: 089/28646-1400
Fax: 089/28646-1004
E-Mail: martin.bartelt@wts.de

Die Zulieferfrage

Schadensersatz im Kartellrecht – Chance für geschädigte Abnehmer

Kartelle, also wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Unternehmen, kommen in sämtlichen Branchen vor und stehen schon seit längerem im Fokus der Kartellbehörden. So haben die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt in jüngerer Vergangenheit Kartelle von Bierbrauern, Kartoffelhändlern, Porzellan- und Zuckerherstellern aufgedeckt und mit Bußgeldern in (teilweise dreistelliger) Millionenhöhe belegt.

Auch die Metall- und die Automobilzulieferindustrie haben sich als anfällig für verbotene Kartellabsprachen erwiesen. So waren Spannstahlstäbe, Stahlschienen und Edelstahl in jüngerer Vergangenheit ebenso Gegenstand verbotener Wettbewerbsbeschränkungen wie Sitzgurte, Airbags und Lenkräder.

Kartelle, insbesondere Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Lieferquoten oder Liefergebiete, sind verboten, weil sie typischerweise zur Folge haben, dass die Preise der betroffenen Produkte künstlich in die Höhe getrieben und dadurch deren Abnehmer geschädigt werden. Oftmals entsteht jedoch nicht nur den direkten Kunden ein Schaden, auch die in der Lieferkette nachgelagerten Zweit- und Drittabnehmer bis hin zum Endkunden können einen wirtschaftlichen Schaden – beispielsweise durch überhöhte Kaufpreise oder entgangenen Gewinn in Folge eines Umsatzrückgangs – erleiden. Der auf Kartellabsprachen zurückzuführende volkswirtschaftliche Schaden ist mithin enorm.

Daher liegt auf der Hand, dass für Kartellanten die Angelegenheit mit der Aufdeckung des Kartells und der Verhängung eines Bußgeldes durch die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt längst noch nicht erledigt sein kann. Regelmäßig können Unternehmen, die als Folge eines Kartells geschädigt wurden, etwa weil sie zu hohe Preise gezahlt oder einen Absatzrückgang zu verzeichnen hatten, solche Schäden von den Kartellbeteiligten ersetzt verlangen. Da es sich hierbei um die Verfolgung privater, unternehmerischer Interessen handelt, sind dafür nicht die Kartellbehörden zuständig. Vielmehr müssen die geschädigten Unternehmen selbst die Initiative ergreifen und mit anwaltlicher Hilfe ihre erlittenen Schäden außergerichtlich und – falls erforderlich – gerichtlich gegen-

über den Kartellbeteiligten geltend machen. Von dieser Möglichkeit machen betroffene Unternehmen bislang allerdings noch recht zögerlich Gebrauch, teils aus Unkenntnis, teils weil vor Gericht Schwierigkeiten beim Nachweis des Kartells und des erlittenen Schadens befürchtet werden.

Dabei zeigt die jüngere Praxis, dass diese Befürchtungen nicht immer berechtigt sind. Auch wenn weiterhin noch ungeklärte Fragen und praktische Hindernisse bei der Schadensdurchsetzung bestehen, so haben sich die Erfolgsaussichten von kartellrechtlichen Schadensersatzklagen in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert. Zum einen können geschädigte Unternehmen auf eine für sie günstige Entscheidungspraxis der Zivilgerichte zurückgreifen, zum anderen kommen die Kartellgeschädigten in den Genuss zahlreicher gesetzlicher Privilegien, welche die private Schadensdurchsetzung erleichtern.

Günstige Präzedenzfälle für geschädigte Unternehmen

Ein gutes Beispiel für ein Unternehmen, dass durch verschiedene Kartelle geschädigt wurde und seine Schadensersatzansprüche gegen Kartellbeteiligte seit geraumer Zeit konsequent und erfolgreich verfolgt, ist die Deutsche Bahn.

So ging die Deutsche Bahn zivilgerichtlich zunächst gegen die Beteiligten des vom Bundeskartellamt im Sommer 2011 aufgedeckten Schienenkartells vor. Bei diesem verkauften Thyssen Krupp, Voestalpine und andere Unternehmen der Deutschen Bahn Schienen und Weichen zu überhöhten Preisen und sicherten sich gegenseitig über viele Jahre nahezu konstante Quoten am Auftragsvolumen der Deutschen Bahn zu, indem sie ihre Preise abspra-

chen und überhöhte Rechnungen stellten. Die Klage der Deutschen Bahn gegen ThyssenKrupp wegen Teilnahme am Schienenkartell veranlasste ThyssenKrupp dazu, einem Vergleich über 150 Millionen Euro Schadensersatz zuzustimmen. Auch Voestalpine hat bereits 50 Millionen Euro Schadensersatz an die Deutsche Bahn gezahlt.

Des Weiteren hat die Deutsche Bahn, als einer der größten Kaffeeabnehmer Deutschlands, den Kaffeekonzerne Tchibo Ende letzten Jahres wegen Beteiligung am sogenannten Kaffeekartell auf Schadensersatz in Höhe von einer Million Euro verklagt. Hintergrund sind Preisabsprachen großer Kaffeeunternehmen, wie zum Beispiel Tchibo, Melitta, Lavazza, Segafredo und Jacobs Kaffee, die das Bundeskartellamt im Juni 2010 mit Bußgeldern belegt hatte.

Darüber hinaus ist zu hören, dass die Deutsche Bahn wegen Preisabsprachen für Spannstahl in Stahl-Beton-Schwellen plant, mehrere europäische Stahlfirmen auf Schadensersatz in dreistelliger Millionenhöhe zu verklagen. Nach internen Untersuchungen der Deutschen Bahn seien ihr über 18 Jahre hinweg Stahl-Beton-Schwellen zu 20 bis 30 Prozent überhöhten Preisen verkauft worden.

Aber auch kleine Abnehmer wie etwa die Stadt Düsseldorf haben Erfolge bei Klagen gegen Kartellanten zu verzeichnen. So hat das Landgericht Berlin bereits dem Grund nach festgestellt, dass ThyssenKrupp der Stadt Düsseldorf den Schaden zu ersetzen hat, der ihr aus der kartellbedingt überteuerten Lieferung und Wartung von sechs Rolltreppen entstanden ist. Die exakte Schadensberechnung bleibt der Anschlussentscheidung vorbehalten. Eingeklagt hatte die Stadt Düsseldorf Schadensersatz in Höhe von rund 380.000 Euro zuzüglich Zinsen.

Unlängst wurde auch die Position nur mittelbar geschädigter Abnehmer durch die Rechtsprechung gestärkt. So entschied der Europäische Gerichtshof, dass ein Kartellant auch für Schäden haftet, die dadurch entstehen, dass auch ein nicht am Kartell beteiligter Anbieter unter dem Schirm des Kartells einen überhöhten Preis für das betroffene Produkt festlegt und damit den Abnehmer indirekt schädigt (sogenannter Preisschirmeffekt).

Foto: fotolia.de / Coloures-pic



Die positive Entwicklung auf dem Gebiet der Rechtsprechung wird unterstützt durch eine günstige Entwicklung der Rechtslage für geschädigte Unternehmen. Rechtspolitisch ist die private Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen von kartellgeschädigten Unternehmen erwünscht, weil diese die Abschreckungswirkung des Kartellrechts erhöhen. Daher kommen die Kartellgeschädigten bei Schadensersatzklagen gegen Kartellbeteiligte bereits heute in den Genuss zahlreicher gesetzlicher Privilegien. So haften die Kartellbeteiligten als Gesamtschuldner, das heißt, jeder Kartellgeschädigte kann vollständigen Ersatz des ihm entstandenen Schadens von jedem beliebigen Kartellbeteiligten verlangen. Überdies können sich die Geschädigten zum Beweis des schadensbegründenden Kartells auf bestandskräftige Entscheidungen der Europäischen Kommission, des Bundeskartellamts oder der Kartellbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten berufen: Die deutschen Gerichte sind an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen in solchen Entscheidungen gebunden und dürfen nicht von ihnen abweichen. Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs ist während des kartellbehördlichen Verfahrens unterbrochen und der Schaden ist ab dem Zeitpunkt seines Eintritts zu verzinsen.

Die Gerichte können den Schaden schätzen

Bezüglich des Entstehens und der Höhe des kartellbedingten Schadens gilt zudem ein erleichterter Beweismaßstab, der es den Gerichten in gewissem Maße ermöglicht, den Schaden zu schätzen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof in einem wegweisenden Urteil die Vermutung aufgestellt, dass der Schaden der Erstabnehmer jedenfalls dann im vollen Umfang der



Foto: fotolia.de / XtravaganT

von den Kartellanten vereinbarten Preiserhöhung entspreche, wenn der Markt der kartellierten Produkte zuvor durch nachgebende Preise gekennzeichnet gewesen sei. Will sich ein Kartellbeteiligter damit verteidigen, dass ein Abnehmer den kartellbedingt erhöhten Einstandspreis durch eigene Preiserhöhungen an die Zweitabnehmer „durchgereicht“ und dadurch seinen Schaden gemindert habe, so habe der Kartellbeteiligte dies vollumfänglich nachzuweisen.

Auch auf europäischer Ebene wird die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzklagen forciert. So hat die Europäische Kommission einen umfangreichen Leitfaden herausgegeben, der sowohl Geschädigten als auch nationalen Gerichten Hilfestellung dabei bietet, den durch einen Kartellrechtsverstoß konkret erlittenen Schaden zu beziffern. Ferner liegt derzeit auf europäischer Ebene ein Richtlinienentwurf vor, welcher den Geschädigten die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche weiter erleichtern soll. Er beinhaltet weitreichende Neuerungen wie beispielsweise eine gesetzliche Vermutung, nach der zugunsten des Abnehmers vermutet wird, dass ein Kartell einen wirtschaftlichen Schaden bei diesem zur Folge hat. Zur Beweiserleichterung können die Gerichte darüber hinaus beklagte Kartellbeteiligte und sogar Dritte, die nicht Prozesspartei sind, zur Offenlegung von Beweismitteln verpflichtet. Das Europäische Parlament hat den Richtlinienvorschlag bereits verabschiedet, dieser bedarf somit nur noch der Zustimmung des Rates der Europäischen Union. Es ist daher zu erwarten, dass sich die rechtliche Situation der Kartellgeschädigten auch in naher Zukunft weiter verbessern wird.

Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass geschädigte Abnehmer eines Kartells aufgrund der positiven Rechtsentwicklung in den letzten Jahren ernsthaft in Erwägung ziehen sollten, den ihnen zustehenden Schadensersatzanspruch außergerichtlich – oder gegebenenfalls auch gerichtlich – geltend zu machen. Die Erfolgsaussichten von kartellrechtlichen Schadensersatzklagen haben sich wesentlich verbessert. Ferner ist zu erwarten, dass auch der einvernehmlichen Streitbeilegung in Zukunft eine immer größere Bedeutung zukommt, wie sich am Beispiel der Deutschen Bahn zeigt. Schließlich ist zu beachten, dass die Durchsetzung bestehender kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche zudem aus Gründen der Compliance geboten sein kann.



Ansprechpartner
FRANZ Rechtsanwälte mbB
Dr. Udo von Fragstein
 Kaistraße 16A
 40221 Düsseldorf
 Tel.: 0211/157676-0
 Fax: 0211/157676-76

Unternehmensberatung



hahn,consultants gmbh

Holger Hahn

Memeler Straße 30
42781 Haan

Tel.: +49 (0) 2129 557333
Fax: +49 (0) 2129 557311
h.hahn@hahn-consultants.de

Wirtschaftsprüfung



Baker Tilly Roelfs

Frank Schröder

Cecilienallee 6-7,
40474 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 6901-1200
Fax: +49 (0) 211 6901-1216
frank.schroeder@bakertilly.de

Finanzierung



**Deutsche Bank AG
Verbände und Institutionen**

Dr. Alexander Winkler

Große Gallusstraße 10 -13
60311 Frankfurt

Tel.: +49 (0) 69 91039018
Fax: +49 (0) 69 91041581
alexander.winkler@db.com

Steuerberatung



**WTS
Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Michael H. Wild

Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 20060810
Fax: +49 (0) 211 20050952
michael.wild@wts.de

Dienstleistung



**LRQA GmbH
Zertifizierung und PRAXISTrainings
von Managementsystemen**

Bernd Rosing

Innere Kanalstr. 15
50823 Köln

Tel.: +49 (0) 221 93773782
Fax: +49 (0) 221 93773713
bernd.rosing@LRQA.com

Industrielle Versicherungen



**VSM Versicherungsstelle Stahl- u.
Metallverarbeitung GmbH**

Günter Hennig

Hohenzollernstraße 2
44135 Dortmund

Tel.: +49 (0) 231 5404430
Fax: +49 (0) 231 54047430
guenter.hennig@leue.de

Energieberatung



ECG Energie Consulting GmbH

Dr. Jürgen Joseph

Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer

Tel.: +49 (0) 7854 98750
Fax: +49 (0) 7854 9875200
juergen.joseph@ecg-keh1.de

Rechtsberatung



**FRANZ Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Dr. Udo von Fragstein

Kaistraße 16A
40221 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 1576760
Fax: +49 (0) 211 15767676
fragstein@franzlegal.com

ISO/DIS 14001:2014

Der Normentwurf für Umweltmanagementsysteme steht

Der Normentwurf ISO/DIS 14001:2014 (Draft International Standard – DIS) für Umweltmanagementsysteme wurde Mitte Juli veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist ein wichtiger Meilenstein, da nun erstmals alle gegenwärtigen und künftigen Anwender der Norm die vorgeschlagenen Änderungen prüfen und für Ihr Unternehmen bewerten können. Unternehmen sind nun in der Lage, mit der Planung der Umstellung auf die neue Norm zu beginnen, die voraussichtlich im September 2015 veröffentlicht wird.

Was ist neu?

Die Anwendung des Annex SL ist die bedeutendste Änderung in der DIS-Ausgabe der ISO 14001. Der Leitfaden Annex SL gibt eine übergeordnete Struktur aus zehn Abschnitten, eine gemeinsame Terminologie und Definitionen vor, die auf alle ISO-Managementsystemstandards anzuwenden sind.

Ein neues Thema im ISO/DIS 14001:2014 ist die Betrachtung des Lebenszyklus (Abschnitt 8). Hier wird von den Unternehmen eine ausführlichere Betrachtung der Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt gefordert, von der Beschaffung von Ausgangsstoffen bis zur Frage, was mit den Produkten am Ende ihrer Lebensdauer geschieht. Ein weiteres Thema ist die Steuerung ausgelagerter Prozesse (Abschnitt 8), insbesondere im Hinblick darauf, welche Prozesse das Unternehmen beeinflussen kann und welche nicht.

Des Weiteren beinhaltet der ISO/DIS 14001:2014 den Kontext der Organisation (Abschnitt 4). Hier geht es darum, wie das Unternehmen die Umwelt schützt und dass es sein Verständnis für seine Umweltauswirkungen zeigen muss. Darüber hinaus enthält der Normentwurf Neuerungen zu dokumentierten Informationen (Abschnitt 7) und einen größeren Fokus auf Risiken (Abschnitt 9).

Was ändert sich?

Einige Abschnitte der Norm wurden überarbeitet oder Inhalte spezifiziert. Unternehmen sollten Ihr Augenmerk auf folgende Bereiche richten:

- ▶ Der Führung und der Beteiligung der Unternehmensleitung wird mehr Bedeutung beigemessen (Abschnitt 5).
- ▶ Bewertung der Leistung (Abschnitt 9): Unternehmen werden darin bestärkt, ihr gesamtes Umfeld zu betrachten, indem sie ihr Managementsystem in ihre Unternehmensstrategie einbeziehen.
- ▶ Es wird nun gefordert, dass Unternehmen sich in ihrer Politik (Abschnitt 5.2) dem Schutz der Umwelt verpflichten. Dies ist ein bedeutender Unterschied zur gültigen Version ISO 14001:2004, da hier die Vermeidung von Umweltverschmutzung und die Einhaltung von rechtlichen Anforderungen in den Fokus rücken.
- ▶ Im Kontext der Organisation sind die Standpunkte interessierter Parteien (Abschnitt 4.2) besonders zu beachten und berücksichtigen.
- ▶ Schließlich kommt dem Unterabschnitt Kommunikation (in Abschnitt 7 – Unterstützung) besondere Bedeutung zu. Kommunikation ist zwar bereits Bestandteil der gültigen ISO 14001. Künftig wird jedoch explizit gefordert, dass Unternehmen festlegen, was zu welchem Zeitpunkt und mit wem kommuniziert wird.





Foto: forolia.de / stockWERK

Was bedeutet der ISO/DIS 14001:2014 für Unternehmen?

Die Auswirkungen des ISO/DIS 14001:2014 auf ein Unternehmen hängen vom Unternehmen selbst und seinem Umweltmanagementsystem ab. Der Umfang der Änderungen, die ein Unternehmen aufgrund der Revision der ISO 14001 an seinem UMS vornehmen muss, richtet sich nach mehreren Faktoren. Hierzu gehören:

- ▶ die Reife und Komplexität des bestehenden UMS,
- ▶ das Vorhandensein weiterer Managementsysteme wie ISO 9001 oder OHSAS 18001 und
- ▶ die gegenwärtigen Prozesse mit Bezug auf die Umweltauswirkungen der Dienstleistungen und Produkte des Unternehmens sowie Gesamtwirkung des Unternehmens auf die Umwelt.

LRQA empfiehlt nächste Schritte

1. Beschaffen Sie sich den DIS und ermitteln Sie, welche Auswirkungen die Revision auf Ihr Unternehmen und auf Ihr Umweltmanagementsystem hat. Stellen Sie sicher, dass Umweltbeauftragte und interne Auditoren mit dem Annex SL vertraut sind und verstehen, welche Änderungen sich dadurch für Ihr UMS sowie für alle weiteren Managementsystemstandards in Ihrem Unternehmen ergeben.
2. Ihr Zertifizierungsunternehmen sollte den Standardentwurf DIS kennen und darüber hinaus verstehen, was der DIS für Ihr UMS und Ihr Unternehmen insgesamt bedeutet.
3. Besprechen Sie mit Ihrem Zertifizierer den Nutzen einer Gap-Analyse und von Trainings zu den Neuerungen des ISO/DIS 14001:2014.

4. Beginnen Sie mit der Erstellung eines Plans und entwickeln Sie einen Prozess für die Umstellung, wobei die Unternehmensleitung von Anfang an eingebunden sein sollte.

Der ISO/DIS 14001:2014 steht zum kostenpflichtigen Download hier auf der ISO-Website zur Verfügung: http://www.iso.org/iso/home/store/catalogue_tc/catalogue_detail.htm?csnumber=60857. Eine deutsche Übersetzung des ISO/DIS 14001:2014 ist in Vorbereitung und kann hier auf der Website des Beuth-Verlags kostenpflichtig vorbestellt werden: <http://www.beuth.de/de/normentwurf/din-en-iso-14001/215527304>



Ansprechpartner

Dr. Thomas Souquet
Geschäftsführer (Umwelt),
Manager Product Development

LRQA GmbH

Tel.: 0221/937737-0
E-Mail: thomas.souquet@LRQA.com

Strategie

„Megatrends“: Implikationen für den Mittelstand

Der heutige Wandel ist gekennzeichnet durch eine immer höhere Geschwindigkeit und Intensität.

Technologien, die wir heute wie selbstverständlich verwenden – wie zum Beispiel Smartphones oder soziale Netzwerke – gab es vor 10 Jahren noch nicht. Dabei ist nicht jeder Wandel gleich relevant für Unternehmen, sondern es ist entscheidend, dass sich insbesondere mittelständische Unternehmen auf die für sie relevanten und spezifischen Implikationen vorbereiten. Hier gilt es, neue Chancen und Risiken rechtzeitig zu erkennen und zu nutzen.



Foto: fotolia.de / freshidea

Der deutsche Mittelstand ist aufgrund seiner zumeist hohen Flexibilität in einer guten Ausgangslage. Häufig reagiert der Unternehmer oder das Management intuitiv auf die Implikationen der Trends und Megatrends. Aus unserer Praxiserfahrung ist jedoch insbesondere aufgrund der zunehmenden Geschwindigkeit, Intensität und zum Teil auch Komplexität der Veränderung eine verstärkt systematische und regelmäßige Einbeziehung der Trends und Megatrends in die Unternehmensentwicklung notwendig.

Die aktuellen Megatrends, wie z. B.

- Digitalisierung / Digital Lifestyle
- Disruptive Technologien
- Klimawandel
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel
- Wissensgesellschaft
- Globalisierung

werden viele Bereiche der mittelständischen Unternehmen immer stärker beeinflussen oder ganze Geschäftsmodelle vollständig verändern.

Unterschiedliche Implikationen für den Mittelstand

Es gilt also, dass jedes Unternehmen seine spezifischen Implikationen aus den aktuellen Trends und Megatrends ableitet und in den Unternehmensentwicklungsprozess rechtzeitig einbezieht. Folgende Abbildung zeigt beispielhaft Trendausprägungen und deren potenzielle Implikationen für den Mittelstand:



Abbildung 1: Ableitung von Implikationen für den Mittelstand aus den aktuellen Megatrends.

Lösungsansätze – Zukunft implementieren

Das kontinuierliche Erkennen und Einbeziehen der Megatrends in die aktive Unternehmensentwicklung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erhöhten Intensität und Geschwindigkeit des Wandels von grundlegender Bedeutung. Der fundamentale Wandel aus soziokulturellem, technologischem, ökonomischem und politischem Umfeld muss im Kontext der eigenen Unternehmensentwicklung

in einem regelmäßigen Prozess erkannt und verstanden werden. Aus diesem Verständnis heraus lassen sich die Konsequenzen für die Unternehmensentwicklung ableiten:



Abbildung 2: Notwendigkeit der Einbeziehung von Megatrends in einen aktiven Unternehmensentwicklungsprozess.

Der Unternehmer muss aktiv das Unternehmen an die relevanten Zukunftstrends und den Anforderungen im Markt ausrichten, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu gestalten, geeignete Strukturen zur operativen Umsetzung zu entwickeln und mit konzeptionellen Maßnahmen systematisch in der Gesamtorganisation zu implementieren.

hahn,consultants unterstützt auf Basis einer langjährigen Unternehmensentwicklungserfahrung den Mittelstand bei der Implikationsableitung und Maßnahmenimplementierung in der Funktion als Prozesstreiber oder im Rahmen eines kurzen „Quick-Check“-Strategie.

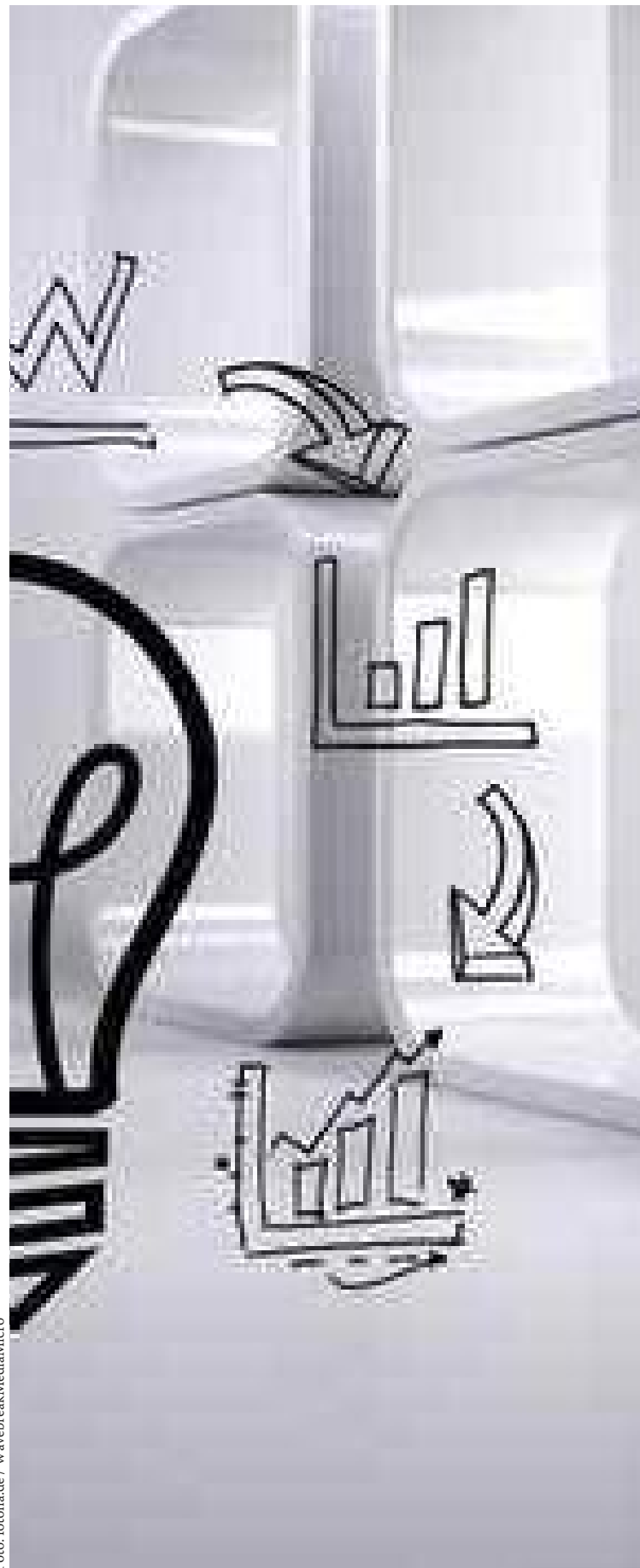


Ansprechpartner
hahn,consultants gmbh
Dipl.-Ök. Holger Hahn
Executive Partner
Memeler Str. 30
42781 Haan
Tel.: 02129/5573-10
Fax: 02129/5573-11
Email: info@hahn-consultants.de



Ansprechpartner
hahn,consultants gmbh
Frank Jakisch
Associate Partner
Memeler Str. 30
42781 Haan
Tel.: 02129/5573-10
Fax: 02129/5573-11
Email: info@hahn-consultants.de

Foto: forolia.de / WavebreakMediaMicro



Energiemanagement

Neue Online-Plattform liefert alle energiewirtschaftlichen Daten

Ab sofort wird die Energiebeschaffung für Unternehmen einfacher. Denn die neue online-Plattform „myEnergyWeb“ des unabhängigen Beratungsunternehmens Energie Consulting GmbH (ECG) bündelt alle relevanten Energiedaten und macht sie jederzeit und überall nutzbar:

- ▶ Marktdaten für Strom und Gas (aktuell und historisch),
- ▶ alle Energielieferverträge und Abnahmestellen auf einen Blick,
- ▶ energiewirtschaftliche Auswertungen und viele weitere Dokumente online,
- ▶ Nachschlagewerk Energiewirtschaft.

„Unsere Kunden klagen oft, wie mühsam und zeitintensiv das Management energiewirtschaftlicher Daten für sie ist“, erläutert Geschäftsführer Dr. Wolfgang Hahn die Beweggründe für die Entwicklung dieses Tools. „Manche Energieversorger bieten ihren Kunden eine Online-Datenverwaltung, aber nach einem Lieferantenwechsel sind die Daten in der Regel verloren. Außerdem beziehen die wenigsten unserer Kunden den gesamten Strom- und Gasbedarf vom selben Versorger.“

Unternehmen finden auf myEnergyWeb alle für sie relevanten energiewirtschaftlichen Daten, sowohl aktuelle Marktdaten als auch die eigenen Unternehmensdaten (wie letzte Abschlüsse, Vertragslaufzeiten und anderes). Mühsame Preisrecherchen gehören ab jetzt der Vergangenheit an. Denn Tabellen und skalierbare Grafiken bilden die Marktpreisentwicklung einer Vielzahl von Energieprodukten tagesaktuell ab. Wöchentliche Marktkommentare verbreitern die Entscheidungsbasis. Die spezifischen Unternehmensdaten für Strom und Erdgas finden

sich hier unter einem Dach, und zwar für alle Abnahmestellen eines Unternehmens und auch noch nach einem Lieferantenwechsel. Die hinterlegten Analysen und Reports erleichtern die Verbrauchsüberwachung und das gesamte Energiemanagement merklich.

myEnergyWeb ermöglicht nicht nur schnellere und bessere Entscheidungen, weil alle benötigten Informationen auf Knopfdruck zur Hand sind. Sondern auch, weil alle Daten lieferantenunabhängig zur Verfügung gestellt werden. Dank der übersichtlichen Darstellung ist die Bedienung einfach und intuitiv. Über eine SSL-gesicherte Verbindung ist der Zugriff mit jedem Endgerät via Internet-Browser möglich. Neben Deutsch stehen auch Englisch und Französisch als Menüsprache zur Verfügung. So ist myEnergyWeb auch für multinationale Firmen hervorragend geeignet, das Energiemanagement noch effizienter zu gestalten.

Von myEnergyWeb profitieren zum einen Unternehmen mit vielen Standorten und zum anderen solche mit hohem Verbrauch (in der Regel ab 100.000 kWh Strom oder 1,5 Mio. kWh Gas). myEnergyWeb steht grundsätzlich allen interessierten Firmen offen. Da eine individualisierte Konfiguration möglich ist, richten sich die Nutzungsgebühren nach der Unternehmensgröße, dem benötigten Leistungsumfang und den gewünschten Marktdaten.



Ansprechpartner
ECG Energie Consulting GmbH

Christian Schweiger

Wilhelm-Leonhard-Straße 10

77694 Kehl-Goldscheuer

Tel.: 07854/ 9875-0

E-Mail: christian.schweiger@ecg-kehl.de

Unternehmensnachfolge

Frühzeitig die Weichen stellen

Bei der Unternehmensübergabe ist eine familieninterne Lösung immer seltener möglich. „Für Mittelständler ist es deshalb wichtig, die verschiedenen Nachfolgeoptionen zu kennen, und frühzeitig einen realistischen Plan zu entwickeln“, empfiehlt Oliver Bortz, Leiter Firmenkunden bei der Deutschen Bank.

In den kommenden fünf Jahren steht in rund 110.000 deutschen Unternehmen die Nachfolge an. Doch schon heute haben 80 Prozent der Betriebe Schwierigkeiten bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger. In 5.000 Fällen jährlich bleibt die Suche vergebens, die Unternehmen müssen schließen. Damit gehen nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch Vermögen verloren.

Die Nachfolgesuche ist auch deshalb so schwer, weil die familieninterne Nachfolge immer seltener möglich ist. „Deutschland gehen die Nachfolger aus“, stellt Oliver Bortz, Leiter Firmenkunden bei der Deutschen Bank, fest. „In den Neunzigerjahren gingen noch drei Viertel der Firmen auf ein Familienmitglied über, heute nur noch in jedem zweiten Fall.“ Umso wichtiger ist es deshalb, dass sich Unternehmer frühzeitig mit ihrer Nachfolge befassen und unterschiedliche Handlungsoptionen prüfen. „Der Nachfolgeprozess sollte mindestens drei bis fünf Jahre vor dem geplanten Übergabezeitpunkt angestoßen werden“, empfiehlt Bortz. „Der Nachfolgeplan sollte spätestens bis zum 55. Lebensjahr des Unternehmers stehen.“

Alternativen zur familieninternen Nachfolge

Zwar ist die familieninterne Nachfolge besonders im Mittelstand beliebt. Aber wenn es keine Einigung über einen Nachfolger gibt oder ein Familienmitglied noch nicht bereit ist, kann der Einsatz eines Fremdmanagements eine Brücke sein. Dadurch bleibt das

Unternehmen in Familienbesitz und die spätere Option auf eine familieninterne Nachfolge bleibt bestehen. „Unternehmer sollten keine Angst vor einer fremden Führung im Unternehmen haben. Das Fremdmanagement kann mit frischen Ideen und Impulsen das Unternehmen bereichern“, so Bortz.

Soll das Unternehmen jedoch vollständig aus der Hand gegeben werden, bietet sich die Nachfolge per Verkauf an das Management an, ein so genanntes Management-Buy-out. „Das signalisiert allen Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten Kontinuität und erhält unternehmensspezifisches Wissen“, weiß Bortz. Allerdings fehlt dem Management häufig das notwendige Eigenkapital,

den Kaufpreis zu stemmen. Eine zeitliche Streckung des Kaufpreises oder die Einbindung von Eigenkapitalgebern wie Private-Equity-Gesellschaften kann helfen, die Finanzierungslücke zu schließen. Solche Management Buy-outs oder Management Buy-ins, also ein Verkauf an ein exter-

Foto: fotolia.de / Jeanette Dietl



Foto: pixelio.de / Alfred J. Hahnenkamp





nes Management, sind rechtlich und steuerlich komplex. Deshalb sollten schon von Beginn an spezialisierte Berater eingebunden werden.

Verkauf an strategische Käufer als Option

Eine weitere Nachfolgeooption ist der Verkauf an strategische Käufer. Viele Mittelständler sehen das sehr kritisch. Aber auch mit einem Mitbewerber lassen sich Verträge schließen, die das Unternehmen und seine Werte fortfüh-

ren oder ihm sogar zu einer Expansion verhelfen. Derzeit erfreuen sich auch Stiftungen großer Beliebtheit – mit Unterstützung durch entsprechende Spezialisten kann auch sie eine passende Nachfolgelösung sein.

„Es gibt viele Nachfolgemöglichkeiten, nicht nur die interne“, weiß Bortz. „Man muss sich aber darüber klarwerden, welches Ziel man erreichen möchte: Kaufpreismaximierung, Unternehmenserhalt oder möglichst schnelle Übergabe?“ Doch klar ist auch: Egal, welche Nachfolgeform gewählt wird – sie wird nur dann erfolgreich sein, wenn der Unternehmer bereit ist, sein Wissen weiterzugeben und konsequent loszulassen. Das ist die hohe Kunst der Nachfolge.



Ansprechpartner

Oliver Bortz

Leiter Firmenkunden Deutsche Bank

Tel.: 069/910-40661

E-Mail: oliver.bortz@db.com

Gesundheitsmanagement

Steuerliche Vorteile?

Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnt an Bedeutung. Das Finanzamt beteiligt sich an vielen Gesundheitsmaßnahmen, doch stellt der Fiskus einige Bedingungen. „Pro Mitarbeiter sind gesundheitsfördernde Maßnahmen bis zu einer Kostenhöhe von 500 Euro pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei“, erläutert Prof. Axel Uhrmacher, Vizepräsident des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC). „Bei unterjährigen Jobwechseln und Mehrfachbeschäftigungen kann der Freibetrag auch mehrfach in Anspruch genommen werden.“ Im Sozialgesetzbuch und im Präventionsleitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen sind die genauen Rahmenbedingungen definiert. Der Leitfaden steht unter www.gkv-spitzenverband.de als Download bereit.

Steuerlich gefördert werden etwa Rückenurse, Bewegungsprogramme oder Massagen. Auch Ernährungskurse, Raucherentwöhnungen und Schutzimpfungen unterstützt der Fiskus. Bei anderen Maßnahmen hingegen schauen die Finanzbehörden genau hin. Der Fiskus er-

wartet eine nachweisbar fachliche Qualifikation des Anbieters. Im Zweifelsfall sollten Arbeitgeber schriftlich eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt einholen. Erfolgen Gesundheitsmaßnahmen aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse, bleiben sie u.U. über den Freibetrag von 500 Euro hinweg steuerfrei. Auch in diesen Fällen empfiehlt sich eine Abklärung mit dem Finanzamt.

Ganz wichtig: Gesundheitsfördernde Leistungen müssen zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden. Gehaltsumwandlungen sind nicht steuerbegünstigt. Der Arbeitgeber muss die Gesundheitsmaßnahmen gegenüber den Finanzbehörden nachweisen. Als Belege dienen Teilnahmebescheinigungen und Rechnungen. Begleitet der Arbeitgeber die Kosten nicht auf direktem Wege, sind auch Barzuschüsse an den Arbeitnehmer möglich.

Quelle: Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC), www.bvbc.de

Neue Akkreditierungsvorgaben der ISO/TS 16949

Das ändert sich für zertifizierte Unternehmen aus der Automobilzulieferindustrie

Am 1. April 2014 sind die neuen Regeln der International Automotive Task Force (IATF) für die Automobilnorm ISO/TS 16949 in Kraft getreten. Sie legen die Anforderungen an Zertifizierungsorganisationen fest und haben unmittelbare Auswirkungen auf alle Unternehmen, die gemäß ISO/TS 16949 zertifiziert wurden.

Die meisten Änderungen sind sofort in Kraft getreten. Für andere haben die Zulieferer der Automobilindustrie und die zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften ein Jahr Zeit, um diese Vorgaben umzusetzen. Der Grund der Überarbeitung waren unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten des bisherigen Regelwerks. Mit den neuen Vorgaben sind diese klarer und können nicht mehr unterschiedlich interpretiert werden.

Die Änderungen im Einzelnen:

Verlängerte Werkbänke (Site Extensions) entfallen

Die verlängerten Werkbänke, die im Anhang der Zertifikate gelistet sind, werden als eigenständige Standorte betrachtet. Das hat zur Folge, dass bisherige Site Extensions zwischen dem 1. April 2014 und dem 1. April 2015 zusätzlich von der Zertifizierungsgesellschaft auditiert werden müssen. Der neue Standort erhält ein Erstaudit mit reduzierter Dauer (entsprechend einer Rezertifizierung). Nach erfolgreicher Zertifizierung bekommt der Standort im Anschluss ein eigenständiges Zertifikat und wird in der IATF-Datenbank aufgeführt. Da die bisherige Site-Extension zukünftig als Produktionsstandort betrachtet wird, müssen die dazugehörigen Mitarbeiter in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Kalkulation und Änderungen der Mitarbeiterzahlen

Künftig werden alle relevanten Mitarbeiter erfasst, also auch Festangestellte, Teilzeitangestellte, Arbeitnehmer auf Zeit und selbständig Tätige, also freie Mitarbeiter, gemittelt über sechs Monate. Änderungen sind der Zertifizierungsgesellschaft mitzuteilen. Sollte während eines Audits festgestellt werden, dass aufgrund veränderter Mitarbeiterzahlen eine höhere Anzahl von Audittagen erforderlich wird, muss das jeweilige Audit verlängert werden. Im Extremfall droht der Verlust des Zertifikats.



Foto: pixabay.com

Auditplanung (Vorplanung, Zeiten, Schichtplanung)

Gemäß § 5.7 der Regeln muss eine Vorplanung des Audits durchgeführt werden. Zielsetzung ist, sich einen Überblick über die Leistungsdaten des Unternehmens, die Performance gegenüber Kunden und spezielle Kundenstatus zu verschaffen. Liegen im Rahmen dieser Vorplanung nicht alle Daten vor, muss zusätzliche Zeit direkt vor dem Start des Audits zur Prüfung dieser Daten angesetzt werden. Änderungen des Auditplans müssen entsprechend dokumentiert werden. Sollte die Vorplanung nicht direkt vor dem Start des Audits gewünscht werden, muss zusätzliche Zeit berechnet werden, um Änderungen zwischen dem Zeitpunkt der Vorplanung und dem Start des Audits (mindestens eine Stunde) in die Planung einzubeziehen.



Foto: pixabay.com

Im Auditplan muss jeder zu auditierende Prozess und die jeweilige Schicht ausgewiesen werden. Auch kundenspezifische Anforderungen gehören dazu.

Automobile- und nicht -automobile Produktion

Wenn nur ein Teil des Produktionsstandortes Automobilprodukte herstellt, kann der Anteil der Mitarbeiter auf diesen Bereich reduziert werden, wenn:

- ▶ die IATF dies freigegeben hat,
- ▶ alle automobilspezifischen Produktionsprozesse von anderen Produktionsprozessen physisch getrennt sind (separates Gebäude, feste Absperrung zwischen Produktionslinien/ -maschinen und ähnliches) und wenn
- ▶ Mitarbeiter, die in automobilspezifischen Produktionsprozessen arbeiten, diesen fest zugeordnet sind.

Die Mitarbeiter in Unterstützungsfunktionen am Standort werden proportional in die Berechnung einbezogen.

Auditdurchführung

Das Management ist verantwortlich für die Unternehmensstrategie und -politik. Dabei werden die Ergebnisse der Managementbewertung hinsichtlich Effektivität und zugehöriger Maßnahmen berücksichtigt. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Kernziele, welche von Kunden an die Unternehmen gerichtet werden, auch erreicht werden. Dazu müssen Maßnahmenpläne vorhanden sein, die zum Einsatz kommen, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

Produktionsprozesse müssen in allen Schichten, in denen sie ablaufen, auditiert werden, außerdem stichprobenartig bei der Schichtübergabe. Eine stichprobenartige Auditierung einzelner Produktionsprozesse ist bei Erst-, Rezertifizierungs- oder Transferaudits nicht erlaubt. Produktionsprozesse werden in diesem Zusammenhang als übergeordnete Prozesse verstanden, zum Beispiel die mechanische Bearbeitung, Wärmebehandlung und Montage.

In den darauffolgenden Überwachungsaudits müssen in Summe ebenfalls alle Produktionsprozesse in allen Schichten auditiert werden.

Umgang mit Abweichungen

Das Abweichungsmanagement wird in den neuen Regeln (Ausgabe 4) konsequenter gestaltet. Die IATF hat festgestellt, dass der Problemlösungsprozess zu lange dauerte und dass sehr viele Abweichungen im Status offen waren, die im Folge-Audit als nicht effektiv zum Teil hochgestuft wurden. Dies wurde seitens der IATF als ineffektive Vorgehensweise gesehen.

In Zukunft sieht der Problemlösungsprozess vor, dass die Organisation innerhalb von 60 Tagen für alle Nebenabweichungen einen entsprechenden Wirksamkeitsnachweis erbringen muss, das heißt, Sofortmaßnahmen, Ursachenanalyse mit Erläuterung des Lösungsweges, vollständig umgesetzte Korrekturmaßnahmen – auch für ähnliche Produkte und Prozesse – sowie Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen. Diese Nachweise werden seitens der Zertifizierungsgesellschaft überprüft. Falls innerhalb von 90 Tagen keine ausreichenden und schlüssigen Nachweise erbracht werden, muss das ISO/TS-Zertifikat entzogen werden. Nur in Ausnahmefällen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine längere Frist gewährt. In solchen Fällen muss künftig vor Ort ein Sonderaudit (Special Audit) vor dem nächsten planmäßigen Audit stattfinden.

Sollte beim nächsten Audit festgestellt werden, dass die Maßnahmen zu einer Nebenabweichung aus dem letzten Audit nicht wirksam umgesetzt wurden, wird automatisch eine weitere Hauptabweichung (Major NC) gegen Kapitel 8.5.2 geschrieben und die betreffende Nebenabweichung zu einer Hauptabweichung hochgestuft.

Hauptabweichungen erfordern immer ein Sonderaudit vor Ort. Wird im Rahmen eines solchen Sonderaudits

festgestellt, dass der Korrekturmaßnahmenplan nicht wirksam umgesetzt wurde, muss der Auditor das Audit als nicht bestanden werten. Dem Unternehmen muss das Zertifikat entzogen werden und es muss die Zertifizierung mit einem vollständigen Erstaudit (Stage 1 und Stage 2) von vorne beginnen.

Ebenfalls strenger gehandhabt wird die Nachweisführung im Abweichungsmanagement.

In Zukunft ist das Unternehmen aufgefordert, nicht nur einen systematischen Problemlösungsprozess mit Ursachen und Maßnahmen darzulegen, sondern auch die Methodik der Problemlösung selbst, zum Beispiel mit Ishikawa, 5-Why oder anderen. Diese Unterlagen inklusive den objektiven Nachweisen sind dann auch Teil der Berichterstattung.

Aus der Änderung der Regeln ergeben sich für die Organisationen folgende Herausforderungen und Vorteile:

- 1) Der Problemlösungsprozess wird effektiver, da die Ursachenanalyse tiefergreifender und die Wurzeln des Ereignisses ganzheitlicher betrachtet werden.
- 2) Die Fokussierung auf die systematische Anwendung geeigneter Analysemethoden soll den Organisationen

helfen, Fehlerquellen nachhaltig zu beseitigen.

- 3) Wichtige Handlungsbedarfe werden zügiger angegangen und die damit verbundenen Risiken schneller beseitigt.
- 4) Das interne Maßnahmenmanagement wird durch die Beschleunigung und die gleichzeitig tiefergreifende Analyse wesentlich effizienter gestaltet.

Offene Fragen

Inzwischen sind zu den neuen Zertifizierungsvorgaben viele Fragen an die IATF herangetragen worden. Antworten werden im Internet veröffentlicht. Aktuell (Stand 18.8.2014) gibt es 32 neue FAQs (Frequently asked questions, FAQ = häufig gestellte Fragen) und acht neue Sanctioned Interpretations (Änderungen der Zertifizierungsvorgaben).



Ansprechpartner
Lloyd's Register Quality Assurance GmbH

Gabriele Brammertz
Technische Leiterin

Tel.: 0221/937737-0

Fax: 0221/937737-13

E-Mail: gabriele.brammertz@LRQA.com



Foto: fotolia.de / Maroš Markovič

Industrielle Versicherungen (VIII)

Die Gruppen-Unfallversicherung hat viele Vorteile

Viele Betriebe, gerade im produzierenden Gewerbe, haben eine besondere Uhr auf ihrem Betriebsgelände aufgestellt.

Diese Uhr zeigt an, wie viel Zeit seit dem letzten Arbeitsunfall vergangen ist. Man wünscht sich, dass diese Uhr immer weiter voranschreitet, doch leider muss sie viel zu oft wieder auf null gestellt werden. Ab da wird von vorne gezählt.

Aber was passiert mit dem Kollegen, der den Arbeitsunfall hatte?

In solch einem Fall bekommt der Mitarbeiter in der Regel Leistungen von der Berufsgenossenschaft in Form einer Unfallrente – vorausgesetzt, dass durch den Unfall eine Erwerbsfähigkeitsminderung um mindestens 20 Prozent entstanden ist. Ein Arzt muss prüfen, ob der betreffende Mitarbeiter erwerbsunfähig ist und ob dieser nicht gegebenenfalls auf einer anderen Stelle eingesetzt werden könnte. In diesem Fall würde der Mitarbeiter trotz seines Unfalls und dem dadurch bedingten Verlust seines ursprünglichen Arbeitsplatzes entweder keine oder nur eine eingeschränkte Leistung bekommen. Darüber hinaus bietet die gesetzliche Unfallversicherung nur Schutz während der Arbeitszeit und auf dem direkten Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause. Verunglückt ein Mitarbeiter in seiner Freizeit, so stehen diesem keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu. Hier kann nur durch eine private oder betriebliche Unfallversicherung ausreichend Schutz geboten werden, die weltweit und 24 Stunden am Tag Unfallversicherungsschutz bietet.

Mit den Folgen eines Unfalls hat in der Regel nicht nur der Mitarbeiter zu kämpfen. Auch der Arbeitgeber bekommt durch den Ausfall Schwierigkeiten, da durch den Verlust einer qualifizierten Fachkraft der Arbeitsprozess empfindlich gestört wird. Das Ziel muss es deshalb sein, dafür zu sorgen, dass der Mitarbeiter schnellstmöglich wieder in den Betrieb eingegliedert werden kann. Damit dies möglich ist, ist eine Absicherung über die Leistungen der Berufsgenossenschaft hinaus, auch im Freizeitbereich, eine sinnvolle Sache. Mit einem umfassenden Unfallversicherungsschutz durch eine betriebliche Unfallversicherung hilft man als Arbeitgeber dementsprechend nicht nur dem Mitarbeiter, sondern auch dem Unternehmen selbst.

Dank der freien Vertragsgestaltung lässt sich eine betriebliche Gruppen-Unfallversicherung individuell auf den Betrieb und die Mitarbeiter anpassen. Die Eckpfeiler der betrieblichen Unfallversicherung sind die Invaliditätsleistung und die Todesfalleistung. Diese beiden Hauptleistungen können individuell durch verschiedene Bonusleistungen ergänzt werden, wie zum Beispiel dem Reha-Management, dem Krankenhaustagegeld, der Kostenübernahme für kosmetische Operationen und vielen weiteren Leistungen.

Die betriebliche Gruppen-Unfallversicherung dient nicht nur der Absicherung der finanziellen Folgen eines Unfalls, sondern ist besonders heute, in der Zeit des demographischen Wandels, ein wichtiger sozialer Anreiz der Mitarbeitergewinnung und -bindung. Gerade als Mitarbeiter im produzierenden Gewerbe ist das Wissen, dass man im Falle eines Unfalls gut abgesichert ist, sehr beruhigend und schafft eine positive Bindung zum Arbeitgeber.

Natürlich könnte sich jeder Arbeitnehmer selbst mit einer privaten Unfallversicherung absichern, doch oftmals



Foto: fotolia.de / Omar Smit



scheitert es daran, dass der Mitarbeiter zum einen nicht ausreichend informiert ist und sich zum anderen keine private Absicherung leisten kann. Eine Gruppenunfallversicherung ist im Vergleich zu einer privaten Unfallversicherung wesentlich günstiger. Darüber hinaus ist eine private Unfallversicherung mit Gesundheitsfragen verbunden, welche es einigen Personen unmöglich macht eine Absicherung im Unfallbereich zu erhalten. Mit einer betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung kann man diese Hindernisse umgehen. Man kann jedem Mitarbeiter kostengünstig, unabhängig von seinem Gesundheitsstand und Vorschädigungen, eine optimale Ergänzung zu der gesetzlichen Unfallversicherung bieten.

Darüber hinaus bietet die Gruppenunfallversicherung als Betriebsausgabe einen steuerlichen Vorteil für das Unternehmen.

Optimale Ergänzung

Die Versicherungsstelle Stahl- und Metallverarbeitung GmbH (VSM) steht Ihnen als Versicherungspartner des WSM bei der Gestaltung, Implementierung und Umsetzung einer betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung gern zur Seite. Sprechen Sie uns an.



Ansprechpartner
VSM Versicherungsstelle
Stahl- u. Metallverarbeitung GmbH
Dennis Gottschalk
 Hohenzollernstr. 2
 44135 Dortmund
 Tel.: 0231/5404-521
 Fax: 0231/5404-7521
 E-Mail: dennis.gottschalk@leue.de

Arbeitskleidung

Die Grenzen steuerlicher Absetzbarkeit

Blaumann, Kittel oder Anzug: In einigen Berufen gibt es feste Kleidervorschriften. Beschaffen Steuerzahler Berufskleidung mit eigenen Mitteln, können sie den Fiskus unter Umständen an den Kosten beteiligen. Arbeitnehmer setzen die Aufwendungen als Werbungskosten an; Gewerbetreibende und Freiberufler machen Betriebsausgaben geltend. Allerdings unterliegt der Steuervorteil für Berufskleidung strengen Vorgaben, betont der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC).

Viele Kleidungsstücke können beruflich und privat getragen werden. Deshalb ziehen die Finanzbehörden eine enge Grenze: Es muss immer ein konkreter objektiver Bezug zur Berufstätigkeit vorliegen. „Allein die Möglichkeit einer privaten Nutzung macht den Steuerabzug häufig zunichte“, betont Uta-Martina Jüssen, Fachexpertin des BVBC. Eine Sonderstellung nimmt Kleidung mit Firmenemblem ein, das dauerhaft angebracht ist. Wenn eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, erfüllen Kleidungsstücke objektiv eine berufliche Funktion. Hierunter fällt etwa ein Blazer in Firmenfarbe mit aufgenähtem Logo. Für die Finanzbehörden ist maßgeblich, wie prominent das Logo angebracht ist. Im Zweifelsfall werden die Behörden einen Kostenabzug ablehnen.

Handelt es sich um typische Berufskleidung, beteiligt sich der Fiskus auch an den Reinigungskosten. Dabei ist es unerheblich, ob etwa der Blaumann in der Textilreinigung oder zuhause gewaschen wird. Lässt man professionell reinigen, sollte das Kleidungsstück auf dem Quittungsbeleg vermerkt sein. Wird die Berufsbekleidung privat gewaschen, getrocknet und gebügelt, lassen sich die Kosten gemäß den Erfahrungswerten von Berufs- und Verbraucherverbänden ansetzen. Auch der Anschaffungspreis für die hauseigene Waschmaschine lässt sich anteilig ansetzen und über die Nutzungsdauer abschreiben. Was tatsächlich anerkannt wird, ist oft eine Ermessensfrage und hängt vom Finanzbeamten ab.

SIE WOLLEN IHRE ZUKUNFT ERFOLGREICH GESTALTEN?

WIR FINDEN DIE LÖSUNG. GEMEINSAM.



UNSERE ERFAHRUNG – IHR WEG ZUM ERFOLG

hahn,consultants ist anerkannter Consultingpartner des Mittelstands. Seit 15 Jahren sind wir erfolgreich tätig, vornehmlich für mittelständische Industrieunternehmen. Unsere hohen Beratungsstandards werden gewährleistet durch die Expertise unserer Mitarbeiterteams und das überregionale Partner-Netzwerk. Unser Versprechen an Sie: Kompetenz zu Ihrem Vorteil, ganzheitliche Lösungsansätze und praxisnahe Umsetzung.

» Sanierung

» Wachstum

» M&A/Unternehmensnachfolge

» Unternehmenssteuerung

hahn,consultants gmbh

Memeler Straße 30 | 42781 Haan | Tel +49 (0)21 29 - 55 73 10
Lister Straße 9 | 30163 Hannover | Tel +49 (0)5 11 - 899 399 10
Maximilianstraße 35 a | 80539 München | Tel +49 (0)89 - 2123 114 10
Königstraße 10 c | 70173 Stuttgart | Tel +49 (0)711 - 914 358 10
info@hahn-consultants.de | www.hahn-consultants.de

hahn,consultants
STRATEGIE | ORGANISATION | MANAGEMENT